J. pract.
26

FORTITER ET CONSTANTER

<36610467540015

<36610467540015

Bayer. Staatsbibliothek

J. Pract. 26

Kurtze
Einleitung
zum
Geschickten Gebrauch
der Acten.

verfasset
von
Iusto Henningio Böhmern,
ICto.

Christophorus Otto comes et Dn̄s
in Schallenberg &c. Præpositus
Constantiensis ab aᵒ. 1693. Canoni-
-cus Augustanꝰ ab aᵒ. 1672. eius-
-demq; Ecclesiæ Decanꝰ ab aᵒ.
1721. natus aᵒ. 1655. 6ª Junij.
horâ 8ª. matutinâ in Hagen
prope Linzium Austriæ Superio-
-ris. Patre. Comite Christophoro
Ernesto &c. Matre. Christinâ,
natâ Baronissâ Schiferin,
denatus aᵒ. 17. . . .

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Ich habe vor einigen Jahren, da ich zu unterschiedlichen Zeiten einige Candidatos zum Gebrauch der Acten angeführet, zu deren Behuff einen kurtzen Entwurff gemachet, und ihnen nach demselben eine kurtze Anleitung gegeben, wie sie sich dabey verhalten solten, dabey ich ihnen auch sol-

solches mit communicirung guter und wohlgeführter Acten noch klährer und deutlicher inculciret habe. Ich bin aber niemahls gesonnen gewesen, diese kurtze praecepta zu publiciren, sondern, weil es ohnedem wenige Bogen waren, habe ich sie allen und jeden, welche solche verlanget, zum Abschreiben communiciret. Es ist aber vor etwa anderthalb Jahren geschehen, daß ein Gewinnsichtiger ohne mein Wissen und Willen solchen hat verstümmlet drucken, und mit einem zu dem Wercke gar nicht gehörigen responso publiciren lassen, und ob ich wohl ein gut Theil der Exemplarien endlich ausgekundschafftet, und dem unrechtmäßigen Verleger wegnehmen lassen, so sind

doch noch viele davon unter der Hand verthan worden, daß ich mich endlich gemüßiget befunden, zu deren edition mich zu resoluiren. Ich habe geglaubet, daß solches am geschicktesten bey diesen Tractat de Actionibus geschehen könte, als mit welchen diese Einleitung einige Connexion hat. Ob ich nun zwar die praecepta, wie ich sie anfänglich entworffen, gelassen, und nur die Verstümmlungen ausgebessert, auch das letzte Capitel, so bey dem publicirten Entwurff gemangelt, mit hinzu gethan habe, so ist doch, damit diese Einleitung mehreren Nutzen schaffen möchte, nöthig gewesen, durch nützliche Remarquen solche zu erleutern, welche verhoffentlich ihren Nutzen ha-

 ben,

ben, und die gegebene praecepta tüchtig machen werden, daß sie mit mehrerer Zuversicht an das Tages-Licht treten und vor jedermanns Augen kommen dürffen. Jedoch sind solche nur denen Anfängern gewidmet, weil geübte Sinnen deren nicht bedürffen.

CAPUT I.

Von Lesung derer Acten.

§. I.

WEr Acten, die zur Relation stehen, ohne grosse Mühe lesen will, muß zuförderst dasjenige aus denselben aufsuchen, was er vor jetzo zu lesen hat, (a) und worü-

(a) Dieses kan derjenige, der Acta lesen will, nicht anders beurtheilen, als wenn er den Procefs und dessen Eigenschafft wohl verstehet. Alle Mühe, solches zu suchen, ist vergebens

worüber die Relation geschehen soll. (b)

§. 2.

Wiewohl in denen höchsten Reichs-Gerichten, und etlichen appellations-Tribunalen, als zu Wißmar, Zelle rc. die

---

gebens, wer den Proceſs, wie er geführet werden muß, nicht inne hat. Dahero die erſte Bemühung eines, der mit denen Acten klug und geſchickt umgehen will, iſt, daß er den Proceſs wohl ſtudire, dabey er aber nicht zum Grund und allein etwa den Sächſiſchen *Proceſs* leſen muß, der ſonſt ſehr accurat zu ſeyn pfleget, ſondern auch den gemeinen *Proceſs* ſich wohl bekannt zu machen hat, weil abſonderlich auf Vniuerſitäten von allerhand Orten Acta verſchicket und daſelbſt ſolche erlernet werden können. So ferne aber der Referent ein Richter an einen gewiſſen Ort iſt, wird er ohne mein Erinnern ſich vornemlich auf den gewöhnlichen Proceſs deſſelben Orts legen, und nach deſſen Reguln beurtheilen lernen, was aus denen Actis zu leſen iſt. Insbeſondere aber recommendiret man billig den bey denen höchſten Reichs-Gerichten gewöhnlichen Proceſs, als welcher bey denen allerwich-

die Acten zu lesen, eine grössere Mühe erfordert wird, weilen theils die Acta gantz extrahiret, und wie der Process in der

---

wichtigsten Sachen vorkommt, und dieserwegen mehr attention erfordert. Wir haben von allerhand Art der Processen Compendia und Einleitungen gnug, aber an der Ausarbeitung einer geschickten Einleitung zum Reichs-*Process* fehlet es noch, daher zu wünschen, daß ein geübter Mann, und zwar in teutscher Sprache, solchen ausarbeitete, so würde man leicht sehen, wie man Reichs-Acta lesen müsse.

(b) Der Herr Reichs-Hof-Rath von Berger erinnert gar wohl in seinen *Elect. discept. for. p. 917.* daß zu diesen Behuff man die Acta **auf Hebräische Art und Weise von hinten** zu lesen anfangen müsse. Die letzte Sätze weisen vornemlich, wie weit die Partheyen gekommen, und worüber sie concludiret und abgesetzet. Dieser Handgriff ist vornemlich in Sachsen und an denen Orten practicabel, allwo die Processe in guter Ordnung tractiret, und die Advocati gewohnet sind, in Neben-Puncten abzusetzen, und allein darüber zu erkennen zu lassen, davon in §. 4. ferner gehandelt wird. Denn an solchen Oertern pflegen

der Suite sich verhalte, referiret; theils auch dieses deswegen so vollenkommen expediret werden muß, damit solche Excerpta und Relationes bey denen Acten allezeit verbleiben, und man auf bedürfftigen Fall seinen Recours dahin nehmen möge. Zu dem werden daselbst die

---

die Aduocati alles genau zu beobachten, und alles zu erinnern, was etwa in Ansehen des Processus zu erkennen seyn möchte. Jedoch weil auch ein Richter offters den Mangel der Aduocaten, von Amts wegen, ersetzen muß, so muß er auch nicht allemahl dabey acquiesciren, sondern daneben die gantze Führung des Processus en gros betrachten, daß er aufmercke, wie der Process geführet sey. Endlich so ist dieser Handgriff vor einen Geübten, der in grosser Arbeit stehet, sehr gut und practicabel, aber nicht wohl einem Anfänger vorzuschreiben, der mehr Zeit auf Lesung der Acten zu seinen eigenen Vortheil anwenden muß, damit er durch fleißiges Lesen der Acten sich übe, und wie die Processe geführet werden, desto eigentlicher ex vsu erkennen lerne.

(c) Eben

die Neben-Puncta (c) nicht allemahl so accurat vorher abgethan, daß man selbige in der Lesung übergehen könne.

§. 3.

(c) Eben diese Ursache machet auch, daß man auch die Acten bey denen andern Gerichten, wo man die Neben-Puncta nicht allezeit vorher definitive abzuthun pfleget, etwas genauer einsehen und was bey denen Neben-Puncten noch auszumachen ist, zugleich betrachten muß. Schlechte Verordnungen und decreta, die nur auf Einseitiges vorstellen gegeben werden, decidiren die Neben-Puncte nicht, wenn nicht der Gegentheil dabey acquiesciret, und also muß einer, der dergleichen Acta lieset, wohl zusehen, ob die Neben- und Bey-Puncta wahrhafftig abgethan, oder noch in Streit verblieben sind, damit er bey der hiernechst anzustellenden relation urtheilen könne, ob darauff in decidendo noch mit zu reflectiren sey oder nicht, dahero in denen Relationibus Cameralibus viele praeliminaria Puncta, als circa iurisdictionem Camerae, summam appellabilem, formalia appellationis, mandata procuratorum, legitimationem principalium ad causam, cetera, zuforderst erörtert, und dahero in Lesung der Acten genau beobachtet und nicht übergangen werden

§. 3.

Diesemnach muß ein Referent zuförderst den Libell lesen, um daraus sich zu informiren, woher der Process entstanden, und, weil an demselben alles gelegen, solches nach denen Reguln des Processes beurtheilen, ob etwann darinnen dergleichen ineptitudo sich finde, die der Richter ex officio zu regardiren. (d) Jngleichen muß er auch aus dem

werden müssen. Ich weiß zwar wohl, daß, wenn solche und dergleichen Puncta nicht impugniret, sondern der Beurtheilung des Richters überlassen werden, man gar offte bey Lesung der Acten solche nicht eben so genau zu attendiren pfleget; jedoch kan auch ein Richter dadurch sich betriegen, daß er, was die Advocati ex ignorantia vergessen und nicht erinnert, nicht suppliret, so er doch von Amtswegen suppliren solte, wodurch dann mannigmahl nicht geringer Anstoß in Fortgange des Processus entstehet, und der Referent nicht geringe Verantwortung über sich laden kan.

(d) Ja die Klage, immassen sie angebracht, ex officio verwerffen müsse. Dieses kan aber kein gescheider Leser der Acten recht beurtheilen,

dem Libell wahrnehmen, was für ein Procefs angestellet sey, vtrum ordinarius, an summarius, an executiuus? vtrum posses-

len, er verstehe denn so wohl den Procefs als die genera & fundamenta actionum. Siehet und remarquiret er die Ungeschicklichkeit der Klage nicht gleich in Anfange, so wird sich doch in Fortgange und absonderlich bey der litis contestation, und was vor embarras dabey vorkommen, dieselbe bald verrathen. Z. E. Es ist eine grosse Unarth einiger Aduocaten, daß sie so fort in dem Klag-Libell auf einmahl ihre gantze Weißheit ausschütten, und dabey alle exceptiones, die sie vorher sehen, gleich ablehnen, und eine völlige deduction an statt einer schlechten Klage übergeben. Wann nun der Gegentheil einen schlauen Aduocatum hat, der sich unter denen regulis ordinarii processus zu verstecken weiß, so kan derselbe die Sache in grosse Verwirrung bringen, wann er specifice auf alle und jede Puncta eines solchen weitläufftigen Libells antwortet, und etliche 100. negat oder nescit machet. In solchen Fall stehet es mit dem aufzulegenden Beweiß mißlich, und ist am sichersten, daß man die Klage, immassen sie angebracht, verwerffe, und dem Kläger zu Ubergebung einer form-

possessorium an petitorium? denn ein jeder Process hat seine Regeln, und besondern Obseruationes. (e)

§. 4.

---

förmlichern Klage anweise. Wo man aber keiner solchen förmlichen litis contestation sich bedienet, sondern es auf eine förmliche Gegen-deduction einer solchen ungeschickten Klage ankommen lässet, da kömmt zwar einem, der Acten lieset, offters ein Eckel an, wenn er alles unter einander geworffen siehet, gleichwohl da er die üblen Gerichts-Gewohnheiten nicht ändern mag, so ist nichts mehr übrig, als daß er bey Lesung der Acten mehr Gedult ausüben, und solche wohl und fleißig excerpiren muß.

(e) Denn gleichwie der processus executiuus auf klahre Brieff und Siegel nur alsdann angestellet werden kan, wenn die gantze Klage aus dem documento guarentigiato liquid und klahr ist, also ist in Gegentheil solcher nicht zuläßig, wenn ein Theil desselben allein daraus klahr gemachet, über einige Puncta aber die Bescheinigung noch geführet werden muß. Denn es müste in diesen Fall ohne Zweifel so gebethen werden:

Daß implorat, so viel die eingeklagte Schuld betrifft, das documentum sub

A. zu

§. 4.

Hiernechst bemercket er, ob und was für Urtheile bereits in der Sache ergangen, welches in durchblättern leichte zu

---

A. zu recognosciren oder eydlich zu diffitiren, auf die übrige Klag-Puncta aber sich einzulassen schuldig sey.

Welches aber incompatibel ist, und dahero ein Leser der Acten solches wohl obseruiren muß. Deßgleichen so hat der Processus mandatorum seine eigene Reguln, welche, woferne der Libell darauff gehen solte, bey Lesung der Acten zum Grunde zu setzen, und so fort der Libell darnach beurtheilet werden muß. Es bestehen aber dieselbe bekannter massen in zwey Haupt-Stücken: (1) Daß die Klage ihren Grund in iure communi seu regula habe: (2) Daß solche so fort aus denen annectirten Beylagen klahre und nicht eben altioris indaginis sey. Hat ein Leser eines solchen Libells sich einmahl eine gute ideé und impression davon gemachet, so kan er alsdann, wenn er die folgenden Schrifften lieset, leicht die chicanen von der Wahrheit unterscheiden, und hiernechst darüber ein gescheites Urtheil fällen. Zu dem Ende ist gut, wenn er auch den Libell, absonderlich wenn er etwas lang

te zu finden. An einigen Orten lieget gleich fornen, oder hinten bey denen Acten in Protocoll eine designation aller Schrifften, (f) die er denn geschwin-

lang seyn solte, Hebräisch lieset, und das petitum zuforderst ansiehet, damit er aus dem Libell, was vor ein Process angestellet sey, gleich erkenne, und alsdann, wenn er denselben gantz lieset, gleich beurtheilen könne, ob der Libell sich auf den angestelleten Process schicke. Dieses solte auch billig ein jeder Richter thun, bey dem die Klage übergeben wird, weil derselbe öffters so fort durch Verwerffung des Libells viel Unheil vermeiden könte.

(f) Bey welchen auch offters die decreta und Verordnungen nach der Ordnung zu befinden, aus deren Durchgehung er leicht urtheilen kan, wie die Sache bißhero geführet, und in welchen terminis dieselbe stehe. An vielen Orten wird auch gleich in Anfang auf denen Rubriquen der Acten notiret, was vor Urtheil bereits in der Sache ergangen, und wo solche anzutreffen, auf welchen Fall man sich dieses Wegweisers in Lesen commode bedienen kan. Und weil dieser Gebrauch sehr vernünfftig und bequem ist, so wäre zu wünschen, daß bey jeden Gerichten solcher eingefüh-

schwinde durchläufft, und daraus urtheilet, was bereits abgethan, welches er sodann in Lesen übergehen, und denn ferner sehen kan, worüber jetzo zu erkennen. Zu solchem Ende ist auch vornemlich das letzte Urtheil (g) nebst denen

geführet würde, welches gar leicht geschehen könte, wenn man nur die Copisten und Actuarios dahin anhielte, daß sie die Acta ordentlich hefften und foliiren solten.

(g) So ferne bey solchen die rationes decidendi anzutreffen, (zu deren Abfassung auch billig ein jeder iudex loci, der das Urthel abgefasset, angehalten werden solte) so kan er noch leichter sich in compendio einen gantzen Begriff von den Acten und was vorhin disputiret worden, machen, und in Lesen sich diesen Vorthel schaffen, daß er nur anfänglich die momenta, so in denenselben angeführet, nachschläget, solche durchgehet, und also mit leichterer Mühe weitläufftige Acten, so ferne nur solche ordentlich geführet, durchgehen kan. Denn es wird einen Leser wohl lieb seyn, wenn er das unnütze Geschmier derer Partheyen nicht lesen, und die so kostbahre Zeit mit solchen unnützen lesen nicht zubringen darff, davon er

denen letzten Schrifften anzusehen, woraus gar leicht erhellen wird, was zu lesen sey.

§. 5.

Findet sich alsdenn, daß nur ein incident punct anjetzo zu decidiren sey, und die Partheyen darüber allein (h) con-

keinen Vortheil hoffen, noch sich persuadiren darff, daß solches in decidendo ihn helffen werde. Er muß aber auch bey dem letzten Urthel nicht allein bestehen bleiben, sondern auch die vorhin ergangene decreta und Urthel mit betrachten, weil er sonsten in seinen deciso etwas mit berühren und entscheiden könte, was vorhin abgethan. Es ist gar nichts neues, und ungewöhnliches, daß Aduocati Dinge, die bereits abgethan sind, von neuen in denen letzteren Sätzen wieder recoquiren, und der Gegentheil, sich auf geschickte Referenten verlassend, nur en general antwortet, und sich ad retro Acta beziehet, welches denn gar leicht einen Leser verführen könte, wenn er nicht den statum causae aus denen vorhergehenden wohl erlernet hätte.

(h) Wenn von beyden Partheyen solches geschehen ist, kan ein Leser sicher nur solchen Punct

concludiret haben; (denn worüber die Partheyen concludiret, oder worüber sie submittiret, darüber muß allezeit erkennet werden) so hat er hauptsächlich nichts mehr, als diejenigen Schrifften zu lesen, welche solche betreffen. Also wenn z. E. super admissione quorundam testium reprobatorum verfahren worden, so kan

---

Punct in consideration und Erwegung ziehen, welches an besten, wenn die Acta verschicket werden, aus dem protocollo inrotulationis erhellet, als worinn die Partheyen mehrentheils zu erinnern pflegen, worüber sie submittiret haben; aber woferne, wie öffters geschiehet, nur der Beklagte in seinen letzten Satze begehret, daß der Referent nicht weiter als etwa über diesen oder jenen Punct allein erkennen soll, so muß sich ein Leser dadurch nicht verführen lassen, weil solches öffters geschiehet, daß die Sache nur ferner nach dem unerlaubten principio: reorum est fugere, aufgehalten, und er etwa hiernechst Zeit gewinnen möge, noch in denen andern Puncten, die doch bereits mit in dem Verfahren und Ausführung gezogen, neue subterfugia zu erdencken.

so kan es offte geschehen, daß in grossen Acten kaum eine oder zwey Schrifften zu lesen sind.

§. 6.

Ist etwa ein remedium suspensiuum interponiret, und darüber allein concludiret, so lieset er allein die Schrifften, welche in solchem remedio übergeben, und wird er gemeiniglich daraus (i) zur Gnüge informiret werden können,

(i) Denn obwohl solche sich auf die vorhergehende Acta beziehen, und offters nur recocta in sich halten, so geben ihn doch solche Gelegenheit und Anlaß, daß er nur dasjenige ex relatione nachsuchen und lesen darff, woraus die grauamina geflossen und erläutert werden können. Ja wenn auch eine appellation interponiret, so darff er doch nicht so fort die acta prioris instantiae lesen, sondern nur erst die grauamina ansehen, und was nöthig ist, aus denen actis prioris instantiae nachschlagen, und also auch mit des appellaten exception-Schrifft verfahren, weil dieselbe schon abermahls ihn an die Hand geben wird, was er zu dessen Behuff nachlesen soll.

(k) Jedoch

nen, was er zu referiren und zu decidiren habe. (k)

§. 7.

Befindet er aus den letztern Schrifften, daß definitiue erkannt werden muß, welches daraus zu ersehen, wenn der Beweiß

(k) Jedoch geschiehet es zuweilen, daß über einen Neben-Punct e. g. über der desertion des Gegen-Beweißes verfahren, und über einen andern Punct Leuterung oder ein ander remedium suspensiuum eingewandt worden, da dann über beydes zu erkennen, und also genau in Lesen Achtung gegeben werden muß, daß man nicht allein bey der Leuterung bestehen bleibe, sondern ausser derselben die Acta wohl in Augenschein nehme, damit man nichts in Lesen übersehe, worauf mit reflectiret werden muß. Absonderlich ist diese Behutsamkeit in Concurs-Processen zu gebrauchen, in welchen offt es geschiehet, daß in denen Classifications-Urtheln zwar die Creditores euentualiter rengiret, aber noch bey vielen ein besserer Beweiß, oder Eydes-Leistung oder sonsten etwas angehenget wird. Woferne nun einige Creditores dagegen remedia suspensiua einwenden, andere aber dasjenige, was ihnen in dem Urtheil auferleget ist, bewerckstelli-

Beweiß nebst Gegen-Beweiß geführet, und die Partheyen darüber mit ihren Disputir-Gesetzen verfahren, und ad definitiuam sententiam submittiret, so muß er, wann die Acta groß sind, zuförderst nachsehen, was er im Lesen übergehen kan, nemlich was bereits durch interlocute abgethan, und worüber kein Streit mehr ist, ingleichen was (wie offt geschiehet) die Partheyen freywillig haben fahren lassen. Zu dem Ende lieset er zuförderst und betrachtet die litis contestation, die ihm zeiget, was eigentlich das thema probandum, oder der Status controuersiae sey, und der Reus abgeleugnet. (l)

§. 8.

stelligen, und nun ferner erkannt werden soll, so erkennet man leicht, daß man bey denen remediis suspensiuis allein nicht stehen bleiben, sondern alles was entweder nach dem vorhergehenden Urthel ad Acta gekommen, oder nach demselben ad acta kommen sollen, bemercken und in Lesen nicht übergehen müsse.

(l) Durch genaue Betrachtung der Klage und erfolgter Antwort und Einlassung kan er nachgehends bey Lesung der Articulorum probato-

§. 8.

Hierauf lieset er die ad probandum angeführeten Documenta, und Zeugen-Verhör, marquiret sich, was er zum Behuff der Sachen darinnen antrifft, und nach diesem erst, die darüber geführten Sätze, daraus er beurtheilen wird, ob etwa zugleich mit über einem oder andern Incident-Punct zu erkennen sey, der vorhero noch nicht ausgemachet. (m) Dannenhero auch zugleich auf

batorialium am besten judiciren, 1) ob solche pertinent sey, und das thema probandum betroffen: 2) was eigentlich der Grund der Klage und zu erweisen, und was 3) endlich überflüßig sey und worauff es nicht hauptsächlich ankomme. Nicht alles, was bey der litis contestation geleugnet ist, darff erwiesen werden, ob wohl die Beklagte insgemein in ihren Verfahren über Beweiß und Gegen-Beweiß daraus ein groß Wesen machen, woran sich aber ein Leser nicht kehren darff.

(m) Es können auch selbst bey geführten Beweiß und Gegen-Beweiß allerhand Incident-Puncte vorkommen, die zum künfftigen Verfahren etwa mit reseruiret sind, als ob der

auf das petitum derer Schrifften zu sehen, als woraus erhellet, was die Partheyen zu erkennen begehren.

§. 9.

Beweiß oder Gegen-Beweiß nach Ordnung des Procesſs zu rechter Zeit übergeben, ob allenfalls die reſtitutio in integrum gegen die deſertion zu erkennen; und der deſerirte Gegen-Beweiß, der eventualiter denen Acten beygefüget, und eventualiter mit darüber verfahren iſt, bey denen Acten zu laſſen, und mit darauff zu reflectiren, und dergleichen. Weil auch offters die Interrogatoria impertinenter als die Articul zu seyn pflegen, ſo marquiret er nur in Leſen, was erheblich und zur Sache dienlich, und läſſet ſich durch die vielen unnützen und albernen Fragen nicht verwirren, welches aber nicht leicht geſchehen mag, wenn er nicht zuvor das eigentliche thema probandum ſich wohl imprimiret, und ſich angewehnet, in guter Ordnung alles in ſein Gemüthe zu rengiren, damit er nachgehends eine geſchickte Relation machen könne. Bey denen diſputir-Geſetzen werden nun zwar viele ſubterfugia mit eingemiſchet, die leicht einen Leſer verführen können, wenn er bey Leſung des Beweißes und Gegen-Beweißes nicht alles genau obſerviret; jedoch wird die fleißige Ubung

§. 9.

Sind die Acten confus tractiret, so daß man nicht so fort erkennen kan, was eigentlich zu lesen, oder in Lesen zu überge-

---

ge Ubung in Lesung der Acten ihn bald capable machen, daß er alle solche Hindernissen leicht durchsehen, und die wahre Beschaffenheit der Sachen bemercken kan. Endlich pflegen auch die Aduocati offte ihre grösseste Hitze in dem Verfahren über Beweiß und Gegen-Beweiß auszuschütten, dadurch sie auf allerhand piquanterie und ärgerliche iniurien endlich verfallen, welche zwar einen Leser billig einen Eckel verursachen, er aber doch solche aus Noth nicht übergehen, sondern mit marquiren muß, damit deßwegen nöthige Ahndung in dem Urthel geschehe. Denn wer Acten lieset, der muß sich nicht einbilden, daß er allemahl gelehrte und erbauliche Sachen antreffen werde: Chicanen, Intriguen und ἀλλότρια sind offters dasjenige, was er durchwaten, und mit Verdruß lesen muß, vt ad Augiae stabulum purgandum constitutus videatur. Wer gar zu delicat ist, muß von Lesung der Acten bleiben; allein so lernet er auch wenig, sich in rechten Gebrauch der Acten zu üben, so doch unentbehrlich ist. Man muß Gutes und Bö-

vergehen sey, so können obige Handgriffe nicht gebrauchet werden, sondern da muß man sich gefallen lassen, die Acta gantz zu lesen. Doch ist dieser Vortheil dabey zu recommendiren, daß ehe man die Schrifften lieset, man superficiarie die Acten von Schrifft zu Schrifft durchgehet, und bemercket, wie die Sache bißhero tractiret sey, weil sich alsdenn gar offte findet, daß nur interloquirt, und der Richter die Confusion zuforderst emendiren, und die Sache nach denen Regeln des Processes erst wieder in die Ordnung bringen muß. Da denn alles was zur Haupt-Sache bereits angeführet, (n) ausgesetzet bleibt, biß das-

ses, gereimte und ungereimte Dinge zu lesen sich angewehnen, weil auch darinn eine Geschicklichkeit stecket, daß man die Intriguen entdecke, und die Chicanen, durch welche man die Gerechtigkeit aufhalten will, beurtheilen kan.

(n) Darinn bestehet eben die grösseste confusion, daß ohne Ordnung alles auf einmahl angeführet, und mehrentheils mit leeren Worten, ohne Beweiß, darüber gezancket wird.

Bey

dasjenige, worauff interloquirt, suppliret worden.

§. 10.

Betrifft der gantze Process nur einen blossen punctum iuris sine admixtione facti probandi, so hat man wenig zu lesen.

Bey solchen Umständen muß man 1) in Lesen zuforderst sich alle Mühe geben, daß man nur erst eine richtige facti speciem aus dem Mischmasche heraus bringe, und bemercke, worauff es denn ankomme, welches man mannigmahl erst aus denen letztern Schrifften erkennen kan, weil so gar unordentlich an vielen Orten die Processe geführet werden, daß man den Stylum der Advocaten kaum verstehen, noch errathen kan, was sie wollen, weil sie immer viel in mente behalten, und endlich sich am Ende erst deutlich erklähren. 2) Bestehet das Geschmier der Advocaten in blossen Worten, so siehet man leicht in Durchlesen, worauff es vorjetzo ankomme, und daß auf dem Beweiß zu erkennen sey. 3) Ist bereits per documenta die Sache pro und contra ventiliret, und ausgeführet, so wird man bey confusen Acten den Beweiß niemahls ordentlich und articulatim, wie es seyn soll, geführet finden, sondern bey einer jeden Schrifft führen die Partheyen

sen, weil ein Richter und Referent die Iura verstehen muß, z. E. wann in denen Acten die eintzige Frage ventiliret ist: vtrum & quatenus legatum ipso iure in here-

ſ

th·yen Uhrkunden und Documenta auf, und continuiren so lange damit, biß daß sie in der Sache schliessen. Bey solchen confusen Wesen ist kein ander Mittel, als daß man die Documenta nach einander extrahire, solchen extract in guter Ordnung rangire, und was zum Beweiß des Klägers von dem, was zu des Beklagten Gegen-Beweiß gehöret, separire, so wird man endlich sich einen Begriff von der Sache machen, und urtheilen können, was etwa zu erkennen sey. Denn mehrentheils kommt es bey solchen confusen Acten auf die erste Erkäntniß an, und weil solche schwehr ist, so wird insgemein, wenn die Aduocati alles noch mehr zu verwirren suchen, endlich erkannt, daß die *Acta, prout iacent*, zu rechtlicher Erkäntniß verschicket werden sollen, weil auf diese Weise die Sache aus der Verwirrung heraus gerissen, und entweder, wie weiter zu verfahren, angewiesen, oder wenn das gantze Verfahren nichts tauget, erkannt wird, daß die Klage immassen sie angebracht, nicht statt finde. Endlich so wenig ein Geübter das excerpi-

heredes legatarii transmittatur? Hat man ein dubium bey solcher quaestione iuris, so suchet man nur kurtz die allegata nach, und sodann kan man selbst die Nachsuchung verrichten. (o)

§. 11.

cerpiren bey ordentlichen Acten nöthig hat, so viel mehr ist solches bey Lesung confuser Acten nöthig, ohne welche man fast nicht zum rechten Begriff kommen kan.

(o) Jedoch leugne ich nicht, daß die Lesung solcher Acten, darinn die wichtigsten Quaestiones iuris gelehrt ausgeführet sind, sich mit Lust lesen lassen, ja solche lecture nicht ohne Nutzen sey, absonderlich wenn solche in die antiquitates der alten teutschen Land- und Lehn-Rechte, dabey noch vieles auszuarbeiten ist, oder in andere Fragen ausschlagen, die mit gemeinen Irrthümern sehr beflecket sind, und dahero aus den Grund gehoben werden müssen. Ich erinnere mich hiebey, in einer Jagd-Sache dergleichen wohlausgearbeitete Schrifften, die zwar sehr groß aber dabey ungemein wohl eingerichtet waren, gelesen zu haben, darinn das gemeine principium de regalitate iuris venandi vniuersali aus dem Grunde gehoben, und dessen Freyheit behauptet war. Bey solchen gelehrten Schrifften brauchet man keine

regula

§. 11.

Weil auch ein Referent öffters das, was die Partheyen nicht angeführet, ex officio suppliren muß, so muß er auch hierauf mit acht geben, ob dergleichen supplementum nöthig sey. Zu dem Ende muß er den Procefs wohl verstehen, als ohne welchen solches nicht kan beurtheilet werden. Dieser wegen nimmt er das Protocoll und die designationem Actorum, und siehet daraus, wie eine Sache geführet sey, und ob alles sich befinde, was dabey nöthig ist. Z. E. Ist durch Anwälde der Procefs geführet, suchet er, ob ein Mandatum bey denen Acten, ob an solchen was zu desideriren: wenn Curatores, oder Tutores den Procefs führen, ob solche sich legitimiret, u. s. w. (p)

§. 12.

regulн in Lesen, weil solche gantz zu lesen nützlich und gut ist, wo man die Zeit darzu hat.

(p) Ich habe davon in einer eigenen Disputation *de iudice ex officio procedente* mit mehrern gehandelt, und durch alle Theile des Processus gewiesen, was ein Richter darinn suppli-

§. 12.

Sind Concurs-Acta zu lesen, muß man wohl acht geben, ob die liquidationes creditorum ad Acta gebracht, und darüber verfahren, oder ob die Sache noch nicht reif sey, daß eine priorität-Urtheil gefället werden könne? das letztere erhellet daraus, wenn die Creditores noch nicht dreymahl citiret sind, und wird er also leicht finden, was er in solchen Acten zu lesen habe. (q)

§. 13.

suppliren müsse. Es hat hierbey ein jeder Procefs seine eigene Reguln, die einer, der Acten lesen will, genau innen haben muß, weil er sonsten nicht marquiren kan, was fehlet und noch zuforderst geschehen müsse.

(q) Ich habe bißhero wenig Concurs-Acta gefunden, die ich nicht gantz lesen müssen, weil mehrentheils solche nicht gar zu ordentlich tractiret werden. Sind die liquidationes der Creditorum bereits ad acta gebracht, daß man siehet, daß man ein priorität-Urthel machen müsse, können alle praeliminaria kurtz durchgegangen und solche nur zu dem Ende angesehen werden, damit man wissen möge, ob alles nöthige dabey beobachtet. Befindet sich bereits

§. 13.

In peinlichen Sachen ist vieles ex officio zu erkennen, (r) und sind daher dieselben mit mehrern Fleiß zu lesen, damit

---

bereits ein prioritåt-Urthel bey denen Acten, so kommt es nur mehrentheils auf Lesung derer remediorum suspensiuorum an, und was sonsten noch ein und andern der Creditorum beyzubringen auferleget ist, als worüber nunmehro allein zu erkennen, und auch nichts mehr zu lesen ist. Auf solche Weise kommen mannigmahl viele Volumina einen Leser in die Hand, die er, wenn er den Schlüssel zum Lesen gefunden, in kurtzer Zeit durchsehen und lesen kan.

(r) Diesemnach muß derjenige, der solche Acten lesen will, gleich Anfangs untersuchen, woher die Inquisition entstanden, und ob dazu ein gnugsamer Grund bey denen Acten sey? Fehlet es daran, so muß dieses ein Leser sich so fort marquiren, und in decidendo nicht hindansetzen. Ferner, ob nach Beschaffenheit des Lasters ein gnugsames corpus delicti verhanden? Wie der Richter verfahren? Ob bey gerügeten Diebståhlen eine eydliche Specification in quali & quanto bey denen Acten sey? Ob alles was von Zeugen oder Inquisiten angeben, untersuchet, und davon gnugsame Erkundi-

mit man sehe, ob alles der Gebühr nach geschehen sey. Nun kan man auch dieselbe erst durchblättern, und den modum procedendi untersuchen; weil man aber nicht alles so genau als in hac causa ardua nöthig ist, vno intuitu sehen kan; so ist das allersicherste, daß ein Referent sich die Mühe giebet, die Acta gantz zu lesen,

---

kundigung eingezogen sey? Fehlet es an diesen letzten, so muß darauff zuforderst erkannt, und das völlige Erkänntniß so lange suspendiret werden, wenn auch gleich bereits die Haupt-defension bey denen Acten ist. Z. E. Es bemercket ein Leser aus denen Inquisitions-Actis in puncto homicidii, da der Inquisit einem Kinde den Halß abgeschnitten, daß der Inquisit wohl in melancolie stecken möge, welches auch der defensor anführet, oder daß er freywillig gestanden, daß er ein pactum cum diabolo gemachet, der Richter aber hat weder geistliche noch leibliche Medicos zu dem Gefangenen geschicket, und sich nicht viel um dessen Zustand erkundiget, so ist ja vor allen Dingen nöthig, daß solche Nachläßigkeit in Lesen bemercket, und die Relation darnach eingerichtet auch darauff erkannt werde.

lesen, (s) es wäre dann daß eine neue defension geführet würde, worüber vor jetzo zu erkennen. So lieset man Hauptsächlich dreyerley: 1) des Inquisiten Antwort auf die Articulos Inquisitoriales. 2) die Zeugen-Aussage. 3) seine defension-Schrifft.

§. 14.

(s) Jedoch will ich dieses nicht eben dahin verstanden haben, daß er die summarischen Aussagen der Zeugen bey der generalen Inquisition lese, weil doch alles nachgehends auf des Inquisiten Antwort ad articulos und der nachgehends beeydigten Zeugen Aussage ankommt. Gestehet der Inquisit alles, was die Zeugen summarisch ausgesaget haben, so kommt es alles auf des Inquisiten Antwort an, wenn sonsten bey dem Proceß nichts versehen. Leugnet er aber vieles, so ist gleich in Lesen zu bemercken, ob und wie weit solche Puncta erheblich sind, und der inquisit dabey graviret sey, welches abermahl ohne excerpiren nicht wohl und sicher kan bemercket werden, zumahl die Umstände mehrentheils sich dabey sehr häuffen, und das vornemste momentum darinn bestehet, daß man in Lesen betrachte, wie solche recht connectiren, und in der Ordnung

auf

§. 14.

Endlich befindet sich offt, daß bey denen Haupt-Acten noch andere Acten geleget werden, woraus entweder der jetzi-

---

auf einander gefolget. Aus dieser Connexion wird ein Inquisit mehr oder weniger graviret, als wenn es darauf ankommt, wer Autor rixae gewesen? welches man aus der Ordnung derer Umstände fast allein judiciren kan. Zu solchen Ende muß ein Leser bemühet seyn, die historiam der verübten That aus denen Acten mit allen Fleiß, so viel möglich, herauszusuchen, und nicht bey des defensoris seiner gestelleten facti specie bestehen bleiben, als welche mehrentheils passionirt, und zum faveur des inquisiten eingerichtet ist. Jedoch wenn eine gute facti species der defension praemittiret ist, so hat mir mannigmahl solche eine grosse Erleichterung in Lesung der Acten gegeben. Denn wenn ich solche gleich anfänglich allein gelesen, und das übrige, so zur defension des inquisiten gehöret, ausgesetzet, so habe ich gleich einen generalen Begriff von der Sachen bekommen, und mit desto leichter Mühe alles Vorhergehende verstehen, connectiren, und ermessen können, was vornemlich zu lesen sey.

 (t) Denn

jetzige Procefs entstanden, oder welche nur ad illustrationem der Haupt-Sache gehöret: dahero wenn einen Referenten viele Volumina in die Hände kommen, muß er die Haupt-Acta erst von dem beyliegenden Acten separiren. Die Haupt-Acta finden sich leicht, wenn man die Acta ansiehet, welches aus denen letzten Schrifften erkannt werden kan. Facta separatione müssen die Haupt-Acta erst gelesen werden, daraus sich bald zeiget, was aus den beyliegenden Acten nach zu suchen ist. (t)

CAP. II.

(t) Denn die Haupt-Acta beziehen sich nur auf die beygelegten abgethane Acten, woraus mannigmahl nur wenig Blätter nachzusehen und aufzusuchen sind, wozu die Haupt-Acta vollkommene Handleitung geben. Z. E. Bey denen Concurs-Acten liegen bißweilen 6. und mehr Volumina Actorum, aus welchen erhellet, daß ante concursum einige Posten bereits ausgeklaget, und biß zur execution gebracht sind, worüber aber, wie mehrentheils geschiehet, der Concurs entsprungen.

CAPUT II.

Von Excerpirung derer Acten.

§. 1.

MAnchmal ist nöthig, daß bey Lesung derer Acten dieselben excerpiret werden müssen: 1) wenn dieselben confus tractiret worden sind, und der Procefs aus solcher confusion zu reduciren, und in Ordnung zu bringen: 2) wenn vielerley Puncta darinnen zu referiren und zu decidiren vorkommen, als in Concurs-Sachen, und liquidationen über defecte und Rechnungen. (u) 3) Wenn es en general die Procefs-

(u) Absonderlich aber wenn wegen Schäden oder meliorationen bey denen Güthern verfahren ist, die reguliret werden müssen. Denn gleichwie die Rechte in vielen Stücken die impensas necessarias & vtiles atque voluptuarias distinguiren, also erfordert es die Nothdurfft, daß zuforderst dieselbe in excerpiren separiret, und bey einen jeden notiret

 werde,

Process-Ordnung und stylus Curiae mit sich bringen, daß der Referent vorher die Acta excerpiren solle. (x)

§. 2.

werde, was dabey opponiret. Sind vielerley Schuld-Posten in der Klage und Wiederklage aufgeführet, so muß ein Leser sich bemühen, daß er liquidum ab illiquido beym excerpiren separire, damit er um desto leichter heraus kommen könne.

(x) Dieses ist mehr von Extrahirung der Acten, als dem gemeinen excerpiren zu verstehen. Dieses letztere geschiehet bloß memoriae causa, daß man bey dem mündlichen referiren und Ausarbeitung der Sache nichts vergesse; jenes aber brauchet mehr Ordnung, Mühe und Fleiß, und geschiehet zu dem Ende, damit man aus grossen Acten einen Auszug habe, welches an einigen hohen Tribunalien nöthig ist. Von diesen extrahiren, will ich nachgehends a part handeln. Sonst ist auch 4) das excerpiren nöthig, wenn Concurs-Acten zu referiren, und auszufertigen sind, zumahl die Creditores ohne excerpiren nicht rangiret werden können. Und weil 5) die criminalia vor allen andern unter die wichtigsten Sachen gehören, so ist schon vorhin gezeiget, daß es daselbsten sehr viel auf die Umstände

§. 2.

Im ersten Fall, wenn Acta confus tractirt sind, ist abermahl nöthig, daß ein Referent die Acta ansehe, und indem

---

und deren Ordnung ankomme, welche, ohne genaue excerpta zu machen, nicht wohl harmoniret werden können. Die bequemste Ordnung in excerpirung der criminell-Acten ist diese: (1) notiret man, was der reus eingestanden, dabey man doch Raum lässet, damit aus seiner defension gleich darunter gesetzet werden kan, was er dagegen zu seiner defension vorgebracht. (2) Hierauf notiret man, was der inquisit geleugnet, bey welchen Puncten mehr Raum gelassen werden muß, damit man, was die Zeugen davon in ihrer eydlichen Aussage so wohl, als angestelleten confrontation deponiret, ingleichen was der inquisit in seiner defension dagegen opponiret, völlig darunter notiren kan. Z. E. der„ 36ste Articul wäre dieser: „

„Ob nicht inquisit darauf den Entleibeten den Degen durch den Leib gerannt, „

Der inquisit antwortet: neg. habe nur den„ Degen vorgehalten zu seiner defension, in„ welchen sich der Entleibete selbsten in zudrin„ gen

dem er suchet, was darinnen zu lesen ist, zugleich Achtung gebe, ob er die Acta excerpiren müsse. Dabey dann diese erste remarque zu machen, daß, damit seine Arbeit in excerpiren nicht unnöthig, er zuförderst bemercke, ob auch gestalten Sachen nach, über das confusum chaos, wie es in Acten sich gesammlet, zu erkennen, oder nicht der gantze Procefs zu caßiren, oder zu einer Commission zu verweisen.

§. 3.

„gen gespießet. Fol. 107. ad art. 17. depon.
„test. 1. & 5. es wäre solches nicht probabel,
„weil der inquisit vielmehr auf den Entleibeten
„loßgedrungen, testis 4. saget, daß er den in-
„quisiten gesehen zustossen. Fol. 134. sagen bey
„der confrontat. die Zeugen ihn solches ins
„Gesicht; inquisit persistit in negando, je-
„doch verändert die Farbe. Fol. 236. oppo-
„niret er 1) die Zeugen wären des Entleibten
„Freunde, 2) seine Feinde, 3) truncken ge-
„wesen 2c.

Auf diese Weise kan ein Referent vno intuitu alles, was bey einen jeden Punct vorkommt, einsehen, und so fort, was er dabey zu erinnern vermeinet, notiren.

(y) Als

§. 3.

Finden sich solche Haupt-Mängel so fort im Libell, oder daß ein Substantial-Stück ausgelassen, und erst zu suppliren ist; so ist er des excerpirens überhoben. (y) Desgleichen findet er die Sache so weitläufftig und confus, oder daß es vornemlich auf Rechnung ankommt, welches in durchblättern sich bald eusern muß; so ist abermahl das excerpiren unnöthig, und sind nur die raisons aus denen Acten zusammen zu suchen,

(y) Als wenn der Beklagte nicht richtig litem contestiret, und doch der Kläger solches beständig vrgiret, auch ohne eine richtigere litis contestation nicht fortzukommen ist. Dahin referire ich auch den passum legitimationis ad causam, ohne deren Bewerckstelligung in gantzen Proceß nichts beständiges erkannt, noch darinn procediret werden kan. Denn wenn der Kläger sich vor des creditoris Enckel ausgiebet, und in dieser qualität die Schuld eintreibet, so kan in der Sache nichts beständiges erkannt werden, biß Kläger sich erst darzu gebührend legitimiret.

suchen, warum die Sache an gewisse Commissarios zu weisen. (z)

§. 4.

So ferne sich aber befindet, daß über die Acta zu erkennen sey, und also solche gelesen werden müssen, so examiniret er zu förderst den geführten Process nach denen

(z) In streitigen Erbtheilungs-Sachen pfleget solches vorzukommen, als in welcher billig die Partheyen zum Verfahren über die ad acta gebrachte Rechnungen nicht zugelassen, sondern so fort ohne Weitläufftigkeit, zu Abnehmung und iustification derselben gewisse commissarii verordnet werden solten. Denn wie ist es möglich, daß man durch ein ordentliches Urthel über so viele 100. monita erkennen, und die Meynung derer interessenten accurat einnehmen könne, welches am leichtesten vor einer Commission geschehen kan und muß? Also entsinne ich mich daß vor einigen Jahren wir 2. grosse Volumina actorum wegen der Erbtheilung unter 7. Erben in der Facultät gehabt, in welchen noch kein Urthel anzutreffen, und ein jeder vieles eingenommen, so er berechnen solte und muste. Nun war es gleich Anfangs darinn versehen, daß das iudicium nicht

denen regulis processus, notiret was in formalibus versehen, und marquiret ins besondere, was eigentlich zur Hauptsache gehöret, und sondert die allotria davon ab, Z. E. wenn das blosse possessorium angestellet ist, und der Reus bereits vieles unzeitig angeführet, welches ins petitorium gehöret, darauf aber der Kläger sich nicht eingelassen, so muß ein geschickter Referent dieses wohl separiren, und dadurch die Sache wieder in Ordnung bringen. Dahero excerpiret er nur was zur Sache gehöret, das übrige verwirfft er, und excerpiret es nicht, als Sachen die ins petitorium gehö-

nicht gleich zur Abnahme dieser Rechnung den gewöhnlichen Weg erwehlet, sondern die Partheyen in aller confusion darüber verfahren lassen, da einer gegen den andern, und, man mochte excerpiren was man wolte, es unmöglich war, heraus zu kommen, dahero die Sache durch ein interlocut zur commission verwiesen und vorgeschrieben werden muste, wie hiebey verfahren werden solte.

(a) Dieses

gehören. (a) Jngleichen wenn viele Puncta sich finden, darüber confus verfahren, so findet es sich ordentlich, daß etli-

(a) Dieses ist auch bey denen Puncten, so bereits abgethan, und worüber nicht mehr Streit ist, zu bemercken, worinn das excerpiren von extrahirung der Acten unterschieden ist. Wenn die litis contestation ordentlich geschehen, wenn die documenta recognosciret, Eyde abgeleget, und sonsten über andere Neben-Puncta verfahren, und solche decisiue abgethan sind, so daß nur über den geführten Beweiß zu erkennen, so excerpiret er nur aus der litis contestation das thema probandum, ingleichen die Puncta die beschworen sind, und dann machet er vornemlich seine excerpta aus dem Beweiß und Gegenbeweiß. Jst der Gegenbeweiß per directo contrariam probationem geführet, so excerpiret man unter jeden Punct, der erwiesen werden soll, was pro und contra dabey vorgebracht. So ferne aber der Gegenbeweiß exceptiones peremtorias concerniret, so muß der Beweiß a part, und hinwiederum der Gegenbeweiß von wegen der exceptionum absonderlich excerpiret werden, weil auch ein jedes a part referiret werden muß.

(b) Eben

etliche liquid gemacht, und erwiesen sind, viele aber noch zu einer fernern Ausführung zu verweisen sind. Dahero ein Referent zu förderst in excerpiren die liquida ab illiquidis separiren muß, damit er so fort sehen könne, über welche puncta definitive erkannt, und respectu quorum ein besserer Beweiß zu iniungiren sey.

§. 5.

Im andern Fall, da vielerley puncta ordentlich und über dieselbe plene verfahren worden, suchet man zu förderst die Haupt-Schrifften in actis auf, worinnen diese Puncta nach der Ordnung abgehandelt, und excerpiret die momenta des ersten Puncts aus allen Schrifften, ehe man zum andern gehet. (b) Hierauf verfährt man mit den andern

(b) Eben dieser Vortheil ist auch in Lesen zu mercken, weil Lesen und excerpiren zugleich geschehen kan. Wenn man eine Schrifft nach der andern durchlieset, ist es nicht wohl möglich, daß man alle Puncta, und was davon vorgebracht, behalten kan. In Gegentheil, wenn

andern gleichfals so, biß man endlich alle excerpiret.

§. 6.

Die Art zu excerpiren in diesen Casu ist folgende am beqvemsten, daß man einen Bogen mitten zusammen schläget, und auf der einen Helffte des Klägers praetension, auf die andere aber des Beklagtens Antwort gegen über setzet, welches aus allen Schrifften, wenn sie auch noch so confus tractiret seyn solten, mit wenig Worten zu excerpiren, und die Folia, wo ein jedes zu befinden zu notiren, da denn ein Referent quer durch sein votum pro memoria mit darbey sich notiren kan. Z. E.

In pun-

---

wenn man wegen eines jeden Puncts die Schrifften so lieset, daß bey einen jeden Punct so fort alle Schrifften eingesehen werden, ehe man auf die folgenden komme, so kan man alles besser begreiffen und excerpiren, ja durch das excerpiren wird die Sache dem Referenten desto bekannter, daß er ohne alle haesitation seine Relation ablegen, und den Schlüssel leicht finden kan.

(c) Ich

In puncto liquidationis zwischen

Tit. Kläger.	Sempronium Bekl.
1) 800. thlr. Pacht-Geld, so restiren vom letztern Jahr.	1) sey zu compensiren, wegen vieler Gegenforderungen.
Die Gegen-Forderung sey illiquid. except. f. 154.	Wäre in kurtzen zu liquidiren.

Weilen das Quantum illiquide, muß es billig bezahlet werden.

2) 200. thlr. wegen der abgebranten Scheure.	2) Sey damnum fatale.
Culpa können daraus erkennet werden, daß sein Knecht mit dem Lichte liederlich umgegangen. Vid. fol. 78. Art. 6. seqq. fol. 80. Art. 9. 10.	Man müste sich an dem Knecht halten, ein Herr sey nicht schuldig Factum servi zu praestiren.

Diese Post ist zu bezahlen, weil Beklagter den liederlichen Kerl nicht bey Zeiten abgeschaffet.

3) 60.

3) 60. Thlr. wegen nicht gelieferten PachtKorn, vermöge Contracts. fol. 3. 6.	3) Trage nach der gewöhnlichen Tax nur 40. Thlr. aus, weil der Scheffel nicht zu 28. Gr. sondern zu 22. Gr. angeschlagen.
Sey der höchste Preiß in mora zu setzen.	Negat se fuisse in mora.

Weil die Mora klar f. 169. erwiesen ist, lässet man es bey dem höchsten Preiß bewenden.

4) Vor 4. Schweine so jährlich zu liefern gewesen, und nicht geliefert worden.	4) Opponit exceptionem remissionis. fol. 109.
Habe den Brieff nicht beantwortet, und sey sub Conditione geschehen.	Remissio erfordere keine Antwort, Conditio sey erfüllet. Vid. f. 124.

Fället weg, weil die Remissio klar und Conditio erfüllet.

5) 98. Rthlr. vor Mistung so indebite geschehen.	5) Sey debite geschehen/ ex causa rei. Habe auch den Acker in guter Mistung empfangen, und müsse ihn darinn wieder liefern. Vid. Contract. fol. 3.

Fället weg, weil der Contract weiset, daß der Acker in guter Mistung geliefert.

§. 7.

Eben diese Methode kan auch gebraucht werden in Concursu Creditorum, wenn absonderlich der Curator bonorum hin und wieder viele dubia bey den Schulden gemacht. Doch ist auch dieser Handgriff beym excerpiren nicht ausser Acht zu setzen, daß man so fort 5. Classen mache, und beym excerpiren, einen jeden, wie er vorkommt, in seine Classe setze, so kan mit leichter Mühe das Classifications-Urthel nachmahls aus den Excerpten gemacht werden. Zu dem Ende excerpiret man erstlich auf

einen Zettel alle Creditores, und aus denselben macht man so fort die Eintheilung, da denn bey jeden so fort die Dubia zu mouiren sind, wie in vorigen gewiesen, als zum Exempel:

Sempronische Creditores.

Classis I.

1) 35. Thlr. Contribution. fol. 178. agnoscitur.	1) Sey bezahlet bis auf 18. Thlr. prod. Qvittung.

Sind nicht mehr als 18. Rthlr.

2) Liquidation wegen Begräbniß-Kosten a 79. thlr. 12. Gr. 3. Pf.	2) Müste specifice berechnet werden mit Qvittungen.
Vidua se offert ad iuramentum.	Negat iuramentum posse admitti.

Der Eyd ist zu erkennen.

3) Vidua liquidiret fol. 160. 500. Rthlr. dotal-Gelder. Noch 178. Rthlr. Aussteuer. Noch	3) Oppon. except. non factae illationis. Habe scienter obaeratum debitorem geheyrathet, 590. Rthlr. wä-

590. Rthlr. an Illat. laut Theilungs-Recess.	ren pure paraphernalia, keine dotalia.

Wittwe muß illationem dotis beweisen, und ferner beybringen, daß sie die 590. Rthlr. ihrem Manne zum dote gegeben. &c.

Endlich wenn nach dem Stilo Curiae der Referent die Acta extrahiren, und den Extract bey die schrifftliche Relation legen muß, so ist der extract ordentlicher einzurichten. In den summis tribunalibus ist diese Methode eingeführet, damit man einen völligen Extract bey allen und jeden Acten haben, und selbigen bey aller künfftig vorfallender Gelegenheit etwa gebrauchen könne, daher dieser Extract etwas weitläufftiger und förmlicher einzurichten ist; (c) Zumal

(c) Ich habe bereits den Unterscheid unter excerpiren und extrahiren gewiesen, und angezeiget, daß der extractus nichts anders als ein kurtzer Auszug von gantzen Acten sey, dahero die Suite der Acten gantz extrahiret, und nichts

mal er vor der Relation in consessu pfleget abgelesen zu werden. (d)

§. 9.

Diese Methode zu erlernen, ist das allerbeste, daß man sich Acta geben lasse, worinnen dergleichen Extracte zu finden, um

---

nichts ausgelassen zu werden pfleget, ohngeachtet solches bereits abgethan ist, weil der extract eine kurtze repraesentation der völligen Acten und also an statt der facti speciei seyn soll. Denn, wie BESOLDUS *de relat.* §. I. *lit. e.* wohl erinnert, so kan das factum auf zweyerley Weise referiret werden: 1) summarie, so ferne nur die Umstände der Sache historice erzehlet werden, dergleichen ich bey dem IOH. DECKHERRO in seinen *Votis Cameralibus* unterschiedliche angetroffen: 2) per extractum, so ferne der gantze Status Actorum in ein Compendium gebracht, doch die historia facti praemittiret wird, dergleichen extractus der MIESCHNERUS in seinen *decision. Cameral.* anführet, welche aber billig teutsch gemachet werden, ohngeachtet bey der Reichs-Cammer die relationes selber Lateinisch verfertiget werden müssen. In der Cellischen Ober-*Appellations*-Ordnung *P.* 2. *tit.* 12. §. 10. wird die Cammer-methode auch vor-

um daraus die Methode wahrzunehmen, welche darbey gebrauchet worden: Denn nach denen Exempeln kan man die Methode am besten lernen. Dabey

man

---

vorgeschrieben, und verordnet, daß der *Referent* kürtzlich *facti speciem praemittiren*, ferner verständlich und mit getreuen Fleiß umständlich vorstellen, was der Kläger in seiner Klage vorgebracht und begehret, was Beklagter dagegen eingewandt, und wie weit er die Klage geständig, was Kläger darauf *re-* und endlich Beklagter *duplicando* vorgebracht, wie ein oder ander seine *intention* durch Zeugen oder sonsten erwiesen, und von allen deme, was beyde Theile zur Hauptsache dienliches von Anfang biß zum Ende vorgebracht haben, nichts auslassen. Ferner soll der *Referent* den Inhalt der darauf erfolgten Urthel, auf was vor *Rationes* solche gegründet, und wann solche Urthel in denen untersten Gerichten gesprochen, und davon an unsere Cantzeleyen oder Hof-Gerichte *appelliret*, ob die *Formalia* richtig, wie die *Gravamina* beschaffen, wie solche von Gegentheil beantwortet, und was weiter darauf von denen Partheyen vorgebracht

 wor-

man dann wohl thut, wenn man die Acta vornimmt, dieselben durchgehet, den Extract dagegen hält, und bemercket, wie derselbe gemacht sey.

§. 10.

---

worden, was darauf vor ein Urthel und aus was vor *rationibus* erfolget, und wie endlich die Sache an dieses Gerichte gelanget, daß die *fatalia*, wie sie dann auch in der That waren, damahls vor richtig, und die *Gravamina* also befunden, daß die *Processe* erkannt worden, anzeigen, darauf weiter des *appellanten Gravamina ad certa capita redigiren*, und dabey anführen, welche von selbigen bereits in vorigen *instanzen* vorkommen, wie weit und aus was *rationibus* solche ihre Erledigung erhalten, ferner vorstellen, worinn die neue *Gravamina* bestehen, und wie weit solche gegründet, was Gegentheil dagegen *excipiendo* und endliche beyde Theile weiter *re- & duplicando* hauptsächlich vorgebracht und erwiesen, und wie zur Urthel geschlossen worden ꝛc. Ich gestehe es, daß die Acta solcher gestalten zu extrahiren, eine mühsame Arbeit, auch an und vor sich selbst nicht eben nöthig sey, weil auch ohne dieselbe eine geschickte relatio ex actis gemachet,

und

§. 10.

Gemeiniglich muß die gantze series Actorum von forne an biß zu Ende extrahiret werden, weil man die gantze Suite

---

und in derselben alles, was die Parthƴen vorgebracht, repetiret und examiniret werden kan und muß, und also es geschiehet, daß solches doppelt, einmahl in extractu und das andermahl in der relation vorgebracht werden muß. Jedoch, weil es heisset, methodus est arbitraria, so folget man hierinn eines jeden Gerichts Ordnung und Gebrauch, und ist vor einen Anfänger nichts rathsamer, als daß er sich dergleichen Acta, woriñn solche extractus sind, geben lasse, und zuforderst die Acta lese, nachgehends wahrnehme, wie der extractus daraus formiret sey, und mit denen actis harmonire, so wird er die methode leicht fassen, und solche nachahmen können. Denn gleichwie die relation selbst mit examinirung der Sache mehr erudition und iudicium erfordert, also ist zu extrahirung der Acten mehr Arbeit und Mühe als erudition nöthig.

(d) Ausser diesen werden solche extractus der Acten auch zum andern Entzweck verfertiget. Es werden offters auf geschehene Beschwerde die Acta nach Hofe auociret, und einen

Suite der Acten daraus wissen will, so daß man die vornehmsten momenta aus denen Schrifften excerpiren, und dahero die gantzen Acta lesen muß, welches sehr penible, und meistens überflüßig ist. In des MEISCHNERI *Decisionibus Cameralibus* und andern, als KLOCKIO, THULEMARIO, &c. die Relationes Camerales geschrieben haben, findet man dergleichen Extracte, die aber

öffters

einen vornehmen Staats-Minister gegeben, sein Bedencken darüber zu geben, ob die Beschwerde gegründet sey. Weil nun ein solcher Staats-Minister nicht allemahl Zeit hat, die Acta selbst zu lesen, so lässet er sich einen extract daraus machen, welchen er in einer halben Stunde durchgehen, und sein Bedencken gar bald geben, und dem Schlüssel finden kan. Dieserwegen ist einen jeden angehenden practico sehr zu recommendiren, daß er sich in extrahirung der Acten exercire, sich eines geschickten und deutlichen styli angewöhne, die Sache wohl connectire, und sich dabey keine Arbeit verdriessen lasse, weil er sich mannigmahl damit sehr recommendiren, und seine Geschickligkeit zeigen kan.

(c) Ich

öffters sehr unförmlich sind. Wir wollen nun den Anfang in etwas machen.

Z. E. (e) Vol. I. n. I. Ubergiebt Lucius Klage, nebst documentis sub lit. A. B. C. D. woraus er behaupten will, daß seine Vorfahren mit einen Meyerhoff im

(e) Ich habe 1) die facti speciem weggelassen, die man nach Lesung der Acten sich gar bald formiren, und alsdann den extractum der Klage und anderer Schrifften bewerckstelligen kan. 2) Sind die Acta bereits extrahiret, und, nachdem etwa der grauatus ein remedium als restitutionis in integrum, interponiret, abermahls ad referendum ausgestellet, so referiret sich der extrahent kürtzlich auf dem vorigen extract, referiret tenorem sententiae, dessen rationes und extrahiret darauf dem weitern Verfolg nach der vorhin angedeuteten methode. 3) Habe ich nur in dem gegebenen Exempel summa rerum capita berühret; denn sonsten müsten die extracte weitläufftiger und mit mehrern Fleiß ausgearbeitet werden. 4) Sind die Schrifften nicht ordentlich eingerichtet, bemühet sich doch ein extrahent, die argumenta und puncta, die er

im langem Felde, welchen Rusticus anjetzo von Beklagten inne hat, beliehen sey, und weil der Lehn-Fall an ihm kommen, suchet er dessen restitution cum expen-

er zuvor sich excerpiren muß, in guter Ordnung zu rengiren, solche mit numeris zu distinguiren, welche methode er auch in denen folgenden Sätzen beobachtet, und alles nach der ersten Ordnung einrichtet. 5) Findet er einen Mangel in actis, daß Kläger und Beklagter etwa auf gewisse documenta sich beruffen, und doch solche nicht angeführet, so muß er solches in extrahiren nicht vergessen, oder wenigsten nachsuchen, ob solche etwa nicht nachgehends noch ad acta gebracht, welches, wenn es geschehen, er so fort an diesen Ort anzeigen kan. 6) Hieher gehöret auch, wenn ein oder ander Punct in actis nicht beantwortet ist, der doch ad decisionem causae was beytragen möchte. Davon wird in der Cellischen Ober-*Appellations*-Ordnung *cit. l. p.* 283. also disponiret: Wäre es auch, daß ein oder ander *Punct*, welchen unser Gericht doch von *consequenz* und *ad decisionem causae* was beyzutragen fände, von der Parthey oder deren Advocato übergangen und nicht beantwortet worden, so soll solcher

expensis. Beklagten wird solches communiciret, binnen vier Wochen sich darauf einzulassen, erscheinet aber nicht. Kläger accusiret contumaciam. Wird abermahls sub poena contumaciae anbefohlen, binnen andern 4. Wochen sich einzulassen. Hierauf übergiebet n. 7. Beklagter seine exceptions-Schrifft, opponiret vornemlich exceptionem fori incompetentis, und stellet vor, daß diese Sache nicht vor die Cantzley, sondern vor die Lehns-Curie gehöre, weil es eine causa feudalis sey.

N. 9. Replicirt Kläger in seiner Remonstrations-Schrifft, daß Beklagter den Hof als Erbe besitzen wolle, indem er

---

cher nicht so gleich vor zugestanden gehalten, sondern der Parthey, auf solchen erst zu antworten, auferleget, dabey aber der Schrifftsteller, daß er dasienige nicht ehender bewerckstelliget, gestrafet werden. Nach dem gemeinen Process werden sonsten dergleichen Puncta, so unbeantwortet gelassen, vor gestanden angenommen, und muß also ein extrahent solches wohl bemercken, damit man in decidendo mit darauf reflectiren könne.

f) Zu

er des Verstorbenen Vasallen Tochter geheyrathet, und sie denselben ihm in dotem soll zugebracht haben. Petit editionem pactorum dotalium.

N. II. Duplicirt Beklagter daß ein Reus ad editionem nicht schuldig sey, beziehet sich auf Klägers Klage, darinnen er diese Sache als eine Causam feudalem angebracht.

Hierauf sind n. 12. Partes citiret, ad audiendam sententiam, und ist N. 14. erkannt, daß Beklagter seines Einwendens ohngehindert auf die Klage sich in diesen Gerichten einzulassen schuldig sey, refusis expensis.

N. 15. Hat Beklagter davon suppliciret, und loco grauaminum vorgestellet, 2c.

§. II.

Wenn man in extrahiren auf den Beweiß kömmt, so extrahirt man nur die Articul, welche das Thema probandum betreffen, und übergehet die andern Puncta: v. g. n. 57. findet sich testium depositio, da Testes 1. & 3. ad Art. 3. aussagen, daß sie Beklagten von dem Mäyerhof jährlich 30. Scheffel Korn gegeben,

ben, testis 2. & 4. ad Art. 7. daß der verstorbene Lucius diese Pächte gleichfals gehoben, und sie nicht anders wüsten, als daß der Hof ein Lehn sey. Idem ad Art. 12. Sie hätten die Lehn-Brieffe nicht gesehen, doch von ihren Vorfahren gehöret, daß dieser Hof ein Lehn sey. rc.

CAPUT III.

Von Referirung derer Acten.

§. 1.

In denen Collegiis geschehen die Relationes entweder mündlich oder schrifftlich. In jenem Fall bedienet sich ein Referent seiner Excerpten, woraus er mündlich referirt. In diesem muß die Relation nach denen Reguln der Kunst eingerichtet und abgelesen werden.

§. 2.

Bey der mündlichen Relation ist wieder voraus zu setzen, das was bey

Lesung der Acten erinnert, da man zu förderst wissen muß, was zu referiren sey. Denn entweder soll nur über den incident Punct erkannt werden, oder über die gantze Sache. Im ersten Fall referirt man nur aus dem Libello, woher die Klage entstanden, übergehet in referendo alle abgethane Puncta, und kömmt nur auf den streitigen Punct, worüber zu erkennen ist, dabey doch die Suite der Acten nach den Urtheln (f) zu mel-

(f) Zu diesem Behuff ist allerdings nöthig, daß ein Referent bey Lesung der Acten zuforderst marquiret, und diejenigen Schrifften, die er bey der Erzehlung der Sachen anführen muß, eingeschlagen habe, wiewohl wenn er die Acta excerpiret, er aus seinen excerpten die mündliche relation abstatten, und bey seinen excerpten die folia oder numeros actorum notiren kan. In Facultäten und Schöppenstühlen werden nicht allein integra acta, sondern auch übersandte species facti zu formirung eines responsi referiret, dabey keine grosse Kunst in referiren anzutreffen, weil man alsdann bey der facti specie stricte verbleibet, die erzehlte Umstände vor wahr annimmt, und darnach

melden ist, Z. E. Beklagter hat einen gewissen Theil Landes vindiciret, und ist bereits in actis primae instantiae auf dessen Abtretung cum fructibus fol. 76. fol-

---

nach das responsum formiret, zu dessen Behuff auch die facti species und zwar per stylum conditionalem praemittiret wird. Endlich wenn nicht integra acta zu referiren, sondern bey denen ordentlichen Gerichts-Sessionen Schrifften übergeben werden, darüber Verordnungen und Decreta abgefasset werden sollen, so pfleget mehrentheils in wohlbesetzten Gerichten eine jede Sache ihren gewissen Referenten, der solche vorträgt, zu haben, damit er die Suite der Sache bemercken, und geschickte resolutiones und Verordnungen ertheilen könne. Hat die darauf abzugebende resolution keinen Zweifel, so pfleget solche nur mit ein paar Worten dem Collegio angezeiget zu werden; woferne aber an dem petito ein Zweifel vorfället, ob man solchen deferiren, oder was vor ein decretum darauf abzufassen, so geschiehet der Vortrag darüber, nebst denen rationibus dubitandi, die derjenige, so darauf resolviren soll, dabey hat, und wird alsdann ein Schluß darüber gefasset. Z. E. Ein Vater hat seinen Sohn bona mente ent-

folgender Gestalt erkannt worden: Legatur sententia.

Hievon hat Beklagter appelliret, und

---

te enterbet, und ihn darinn 500. Thlr. loco
alimentorum jährlich assigniret, welches te-
stament aber von ihn angefochten wird. Pen-
dente lite kommt der Kläger mit einer implo-
rations-Schrifft ein, und bittet, daß provi-
sionaliter, sine causae praeiudicio, denen
executoribus oder curatoribus, welche in
testamento verordnet, und welche das testa-
ment als Beklagte mainteniren und defen-
diren, anbefohlen werden möge, ihn inzwischen
die vermachten alimenta zu reichen. Der
den Vortrag in der Sache hat, balanciret,
ob solchen petito so fort zu deferiren, oder an
statt eines mandati ein blosses communice-
tur, die Erklärung darüber binnen 14. Tagen
zu thun, zu decretiren sey, so wird solches
von ihn vorgetragen, und darüber delibera-
tion gepflogen. Dergleichen Vortrag di-
stinguiret sich gar sehr von denen relationen,
wovon hier gehandelt wird, und brauchet kei-
ne grosse Reguln, weil solcher Vortrag haupt-
sächlich aus der übergebenen Schrifft geschie-
het, und die Erinnerungen, so dabey vorkom-
men möchten, aus denen Reguln des Processus
genommen werden müssen.

(g) In

und also Klägern fol. 54. Vol. 2. das iuramentum suppletorium zuerkannt, und die sententia a qua in so weit reformirt worden, hat Beklagter querelam nullitatis dagegen angeführet: Kläger aber hat sich darauf nicht einlassen wollen, sondern vermöge der Processs-Ordnung vrgiret, daß die vorige Urthel zu förderst exequirt werden müsse, und sich zur caution offeriret. Dieses ist per sententiam Marpurgensem fol. 120. erkannt. Legatur sententia. Welche Urthel per ICtos Ienenses fol. 169. bestätiget. Kläger hat hierauf das iuramentum suppletorium abgeschworen, und immissionem gesuchet, praestita cautione, welche auch erfolget. Hierauf vrgiret Kläger, daß die execution noch nicht plene geschehen, sondern weil Vol. 1. fol. 76. auf die restitutionem fructuum auch erkannt sey, müsse ihm von 1695. als a tempore litis contestatae die fructus restituirt werden, welches Beklagter durchaus nicht thun will, und ist über diesen Punct an ietzo zu erkennen ꝛc.

Wenn man nun auf solche Weise den statum controuersiae dem Collegio

proponiret, führet man des Klägers fundamenta an, nebst des Beklagten Antwort und giebt sein Votum.

§. 3.

Soll definitiue erkannt werden, so kommt es entweder auf eine quaestionem iuris oder facti an. Im ersten Fall ist wenig zu referiren, und hat man nichts mehr als den casum ex libello zu referiren, und die quaestionem iuris, so daraus erwachsen, dem Collegio zu proponiren, als z. E.

Der Cammer-Fiscal vindiciret ein Lehn zu N. so ex capite feloniae verfallen, weil des verstorbenen Titii Schwestern dem Lehn nicht gebührende Folge geleistet.

Die Schwestern opponiren, es sey kein Sächsisches Lehn, sondern liege im Hennebergischen, welches der Cammer-Fiscal nicht leugnet, und also kommet es auf die quaestionem Iuris an: Ob in Hennebergischen Lehn das Ius Saxonicum obseruiret werde? Hierbey werden kurtz die argumenta pro & contra angeführet, und das Votum gegeben.

§. 4.

§. 4.

Kommt es auf quaestionem facti an, muß ein Referent vornemlich referiren die Klage; ferner was bey der litis contestation daran geleugnet, und nachgehends daraus, was eigentlich vor puncta probanda vorkommen, praemittiren, damit man deutlich sehen könne, ob etwas zu erweisen sey, z. E. der Referent findet, daß es hauptsächlich auf diese puncta ankomme: g)

1.) Ob

(g) In schrifftlichen relationibus wird vornemlich erfordert, daß ein Referent diejenigen puncta, worauf es nach denen Actis ankommt, distincte und ordentlich vortrage, und einen jeden nach dem andern untersuche; eben diese methode ist auch einem Referenten zu recommendiren, der mündlich referiret, da er denn aus seinen excerpten in guter Ordnung solche vortragen kan, wie bey dem excerpiren die methode gewiesen. In der oben angeführten Cellischen Ober-*Appellations*-Ordnung *cit. l. p.* 284. wird der Referente angewiesen, daß er alles, worauf es eigentlich zu der Zeit ankommt, in gewisse *capita* vertheilen solle, und dieß muß auch billig ein

1.) Ob Caia mit Lucio verdächtige Correſpondence gepflogen hat?

2.) Ob ſie beyde im Bette ſind attrapiret worden?

§. 5.

Hierbey muß doch abermahlen wiederholet werden, was Capite primo iſt erwähnet, und recommendiret worden, daß nemlich ein Referente zuförderſt den modum procedendi mit betrachte, und was dabey zu erinnern iſt, nicht hindan ſetze. Denn vieles muß Officium Iudicis ſuppliren. Vielfältig dependiret auch die Erörterung der Sache aus dem bißhero geführten modo procedendi. Findet dannenhero ein Referent, daß es in votando mit auf den Proceſs ankommt, (h) und dabey was zu erinnern

ein jeder Referente, ſo mündlich referiret, beobachten, und deßwegen vorhero die Sache wohl meditiret und überleget haben, damit er bey einen jeden Punct ſein Votum geben könne.

(h) Mehrentheils kommt es mit darauf an, weil der punctus expenſarum mit erörtert werden muß, der ein groſſes Licht aus dem Ver-

nern seyn werde, so nimmet man folgende Ordnung in referiren in acht: Erstlich referiret man den modum proceden-

---

Verfahren bekommet. Ausser diesen aber kan das Verfahren einen Referenten ein grosses Licht in der Hauptsache geben, dergestalt, daß wenn definitiue zu erkennen, der Referent zu forderst allemahl das Verfahren mit referiren muß, als welches zu der historia facti & processus mit gehöret, und an statt derer extractuum, so in denen hohen tribunalibus gebräuchlich, seyn kan; Jedoch mit dem Unterschied, daß wenn das Verfahren richtig und nicht viel ad decisionem causae beyträgt, solches nur kurtz und historice erzehlet und dergestalt proponiret werde, daß man sehe, in was terminis die Sache anitzo beruhet. In Gegentheil wenn der Procesſ dergestalt geführet, daß ein grosser Einfluß in causae decisionem aus der Ordnung desselben abzunehmen, so muß ein Referent mit desto grösserer Sorgfalt die seriem processus erzehlen, damit alles desto klähres in die Augen fallen möge. Dahero ist einem Referenten zu recommendiren, daß er jederzeit die Art in referiren, so in folgenden bemercket ist, nach dem gesetzten Unterscheid in acht nehme.

cedendi, und erzehlet, wie der gantze Process sey geführet worden: Wobey denn gleich zu untersuchen ist, ob dabey was auszubessern sich findet, und zu erinnern scheinet, und zu inquiriren sey? Welches ein Referent meistens aus derer Partheyen Einbringen erkennen kan, weilen die Aduocaten solches gar selten anzumercken unterlassen. Nechst diesem nimmt man denn die Haupt-Sache selbsten vor, und referirt das Thema probandum, wie vorher gezeiget ist.

§. 6.

Bey denen remediis suspensiuis muß in referendo sowohl auf die formalia als materialia gesehen werden. (i) Sind jene nicht angefochten, und befindet sich auch kein dubium dabey, so übergehet man

(i) Jedoch wird auch hier praemittiret 1) eine ordentliche und deutliche historia facti. 2) Wie die Sache durch die erste Instanz sey geführet, was 3) darinn erkannt sey, und wie endlich 4) die Sache zur andern Instanz gediehen, da denn nach der hier vorgeschriebenen methode verfahren wird.

(k) Sind

man dieselbige. (k) Diese bestehen in denen angeführten und iustificirten grauaminibus, da man dieselbige in der Ordnung, wie sie proponiret sind, referiret,

(k) Sind aber solche hauptsächlich angefochten und von der Beschaffenheit, daß die Appellation vor erloschen und desert zu halten, so werden solche defectus zu forderst referiret, und wann per maiora die Appellation verworffen wird, dürffen die materialia nicht mit referiret werden, weil, wenn die appellation offenbahr erloschen und desert, das vorige Urthel in rem iudicatam ergangen, und auf die materialien nicht weiter reflectiret werden kan. Wann aber die formalia keinen offenbahren Mangel haben, sondern noch in etwas iustificiret worden, so müssen die Gravamina oder materialia mit referiret werden, damit wenn solche ebenfals unerheblich sind, mit desto mehrerer Zuversicht das vorige Urthel bestätiget werden kan, weil man insgemein alsdann so spricht: Wenn gleich die *appellation* vor erloschen und *desert* nicht zu achten, so erhellet doch aus denen *Acten* und derer Partheyen Vorbringen allenthalben so viel, daß in erster *Instanz* wohl gesprochen ꝛc.

riret, und bey jeden so fort die rationes an und vor sich selbsten berühret, wie er sie in Actis befindet, ohne daß er saget, ob dieses oder jenes in der Exceptions- oder Duplic-Schrifft stehe. Es wäre zu weitläufftig, wenn ich allemal so referiren wolte: das erste grauamen des Supplicanten ist dieses ꝛc. Hierauf antwortet der Supplicat in seiner Exceptions-Schrifft also ꝛc. Supplicant in seiner replic widersetzet abermal ꝛc. aber Supplicat in seiner duplic antwortet hierauf ꝛc. Vielmehr nimmt ein Referent die argumenta des ersten grauaminis aus allen 4. Schrifften zusammen, und berichtet überhaupt, was der Supplicant bey dem ersten grauamine angeführet, so er aus seiner *iustifications-* und *replic*-Schrifft excerpiret, und was der Supplicat darauf antwortet, welches er abermahlen aus der *Replic* und *Duplic* extrahiret.

§. 7.

Eben diese methode ist auch zu halten, wenn man über incident puncta zu erkennen hat, darüber die Partheyen mit 2. oder 3. abgewächselten Sätzen ver-

verfahren, oder wenn über den geführten Beweiß zu erkennen, worüber die Partheyen in denen Disputir-Gesetzen verfahren. Im letztern Fall nehme ich wieder, wie vorher gedacht, zusammen, was der Beklagte gegen den Beweiß erinnert, z. E. aus des Beklagten *Exceptions*-Schrifft und *Duplic* sehe ich an, was er gegen den Beweiß angeführet, folgender massen:

Erstlich hat Beklagtin allerhand exceptiones gegen der Zeugen-Personen angeführet, als dem ersten Zeugen Lucio opponiret, daß er des Klägers Laquais sey, und demnach als testis domesticus verwerfflich ꝛc. Kläger antwortet hierauf: man versire in causa adulterii, welches eine causa excepta sey, da auch testes inhabiles zuzulassen ꝛc.

dabey denn gleich der Referent sein Votum setzet, und erwähnet, daß diese exceptio wegfalle. Hiernechst gehet er auf die andern exceptiones, als zum Exempel:

Vors andere erinnert Beklagter contra ipsum examen, daß der dritte

Zeuge abgehöret sey, ohne daß er citiret, und er seine interrogatoria dabey fügen mögen. Es antwortet Kläger hierauf 2c. Endlich denen dictis testium opponiret Beklagter folgende exceptiones &c.

Aus diesem erhellet, daß eine geschickte Ordnung im referiren zu halten sey, welche sich ein Referent zuförderst anzugewöhnen, und die unterschiedlichen puncta, so er in Actis zu referiren findet, nicht confundiren, sondern nach denen Regeln des Processes separiren, jeden a part proponiren, und solchen zuförderst erörtern muß. Dieses ist hauptsächlich alsdenn zu recommendiren, wenn die Sache confus tractiret ist, in welchem Falle das Excerpiren nützlich, wodurch ein Referent alle puncta leichtlich separiren, und im referiren eine gute Ordnung halten kan.

§. 9.

Muß die relatio ex Actis schrifftlich geschehen, und bey die Acta geleget werden; so geschiehet solches entweder in forma communi oder solenni. Jene ist

bey

bey vielen Gerichten eingeführet, (l) und darff nicht weitläufftig seyn, sondern man verfähret eben so dabey, als bey dem mündlichen referiren, daß es nicht nöthig ist, neue Remarques davon zu machen.

§. 10.

Die Relationes, welche in forma solenni geschehen müssen, sind in denen summis tribunalibus gebräuchlich, und werden sehr weitläufftig elaboriret. (m) Wenn

(l) Bey denen nemlich, bey welchen der Referente die rationes entwerffen und ad acta geben muß. Jedoch habe ich aus denen vorkommenden Actis wahrgenommen, daß solches abermahl auf zweyerley Weise geschehe: (1) daß bloß die rationes dubitandi & decidendi denen Urtheln beygeleget werden, ohne praemittirte relation ex actis: (2) Daß vorher eine kurtze schrifftliche relatio ex actis geschehe, und darinn die rationes dubitandi & decidendi angeführet, und endlich daraus das Urthel abgefasset werde, wobey vornemlich eine geschickte Ordnung, Deutlichkeit und Kürtze recommendiret werden.

(m) Nachdem es die Beschaffenheit der Sache erfordert. Denn sonsten excediren auch

Wenn über die gantze Sache definitiue zu erkennen ist, so ist schon oben gezeiget worden, daß die gantzen Acten extrahiret werden, welcher Extract gleich-

sam

---

auch manche in der Weitläufftigkeit, damit die relationes (der Meynung nach) fein gelehrt heraus kommen, welche faute auch bey einigen Facultäten recipiret ist, welche ihre rationes dubitandi & decidendi durch überflüßige allegata und deductiones iurium so anfüllen, daß solche einen Tractat ähnlicher als einer blossen Ausführung der rationum decidendi kommen. Die relationes, so öffentlich in Druck gegeben, zeugen davon, und bestärcken offters weitläufftig quaestiones iuris, die niemand leicht in Streit ziehet. Dieses gebe ich gerne zu, daß, wenn eine quaestio iuris, so in referiren vorkommt, streitig ist, solche alsdann von dem Referenten solide untersuchet, und darauf die decision gefußet werden müsse. In der Cellischen Ober-*Appellations*-Ordnung *cit. l. p. 284. seq.* wird diese remarque, so ich hier gethan, bestätiget. Denn nachdem der extract aus denen Acten praemittiret ist, so soll ein Referent weiter alles, worauf es eigentlich zu der Zeit ankommt, in gewisse *Capita* vertheilen, und sein *Votum* also einrichten,

daß

sam dazu dienet, daß man siehet, wie der Procefs geführet, und worauf es in punctis controuersis ankomme. Darauf nimmt der Referent folgende 3. membra

---

daß er erstlich setze, was er vermeinet, das dem erzehlten Umständen auch denen gemeinen Rechten, beweißlich hergebrachten ehrbahren und vernünfftigen Gewohnheiten, *Statuten* und Landes-Gebräuchen, Land-Tages-Abschieden und sonsten von uns und unsern löblichen Vorfahren *in vim sanctionis publicae* ausgelassenen ungeänderten auch von uns künfftig etwa zu *publicirenden* Ordnungen und *Constitutionen* nach in der Sache bey einen jeden *Capite* zu urtheilen sey: Denn ferner soll er solches mit *rationibus decidendi ex actis* (zu dem Ende er die *partes actorum* und *paginas* der Schrifften zu *allegiren* hat) *& iure* bekräfftigen, endlich auch die *rationes dubitandi*, und was darauf seinen Bedüncken nach gründlich zu antworten, hinzu thun, dabey sich aber der Kürtze, so viel möglich befleißigen, und aller unnöthigen überflüßigen *allegationen* enthalten. Diese methode ist sehr natürlich, und findet bey einen Leser oder Zuhörer desto leichter ingrefs, weil er also

bra zum Grunde, (n) daß er erstlich untersuchet, quaenam actio sit instituta? welches er aus seinem extracte behauptet, und per argumenta ausführet; wenn

er also fort sehen kan, wo der Referent hinaus will. Was sonsten bey dergleichen schrifftlichen relationen zu mercken ist, davon haben unterschiedliche gelehrte ICti, als BESOLDVS, LANDWEHR, HOMBVRG und andere in eigenen Schrifften gehandelt.

(n) Diese drey puncta sind das Hauptmomentum der gantzen relation. Ausser diesen werden in der Reichs-Cammer und andern hohen Gerichten zu forderst noch anderer praeliminaria puncta, absonderlich welche in Streit gezogen, und dem Procefs angehen, mit referiret, und in referiren ausgeführet, welche mehrentheils auch in gewisse quaestiones abgefasset werden: als 1) an procuratores sufficienti mandato instructi? 2) an principales habeant personam standi in judicio? 3) ob der Kläger sich ad causam sattsam legitimiret? 4) ob und was circa forum & iurisdictionem zu erinnern? 5) ob formalia appellationis accurat obseruiret? 6) ob die summa appellabilis? 7) ingleichen die Sache die Appellation erleide? 8) ob grada-

wenn etwa Zweifel sich dabey ereignen solte. (o) Hierauf schreitet er zum andern membro: an probata sit? da er denn den

---

gradatim appelliret? 9) ob die Acta primae instantiae complet und ohne Mangel sind? 10) ob etwas wegen derer iuramentorum calumniae zu erinnern? und so weiter, wie davon die relationes Camerales DECKHERRI MEISCHNERI, KLOCKII und THVLEMARII nachgesehen werden können. Diese methode gründet sich auf das principium, so ich auch bey der mündlichen relation angeführet, daß die relation so wohl auf den Process als die materialia gehen müsse.

(o) Nach Eigenschafft der Klage muß nicht allein der gantze Process, und die competentia fori beurtheilet, sondern auch das Urthel nachgehends gefället werden, absonderlich kommet es darauf vornemlich an, an actio sit? Bey denen Römern wurden solche praeliminaria erst fest gesetzet, und abgethan, ehe man zur litis contestation schritte. Dieses versichert uns CICERO *in partit. c. 28. Atque etiam ante iudicium* (i.e. ante litem contestatam) *de constituendo ipso iudicio solet esse contentio, cum aut, sitne actio illi, qui agit, aut iam ne sit, aut num iam esse desierit, aut illone*

den geführten Beweiß aus den Extract durchgehet, zu förderst die themata probantia anführet, und bey jedem weiset, was

illane lege, hisce verbis sit actio? quaeritur. Bey uns aber machet die euentualis litis contestatio, daß solche praeliminaria offt erst bey dem definitiv-Urthel abgethan werden müssen, und dahero einen Referenten oblieget, nach dem genere actionis erst zu forschen. Ausser dem auch, wenn gleich dasselbe gewiß ist, so ist doch nöthig, daß ein Referent die requisita eines jeden Remedii wohl beobachte, und kurtz bemercke, ob solche aus denen Acten wahrzunehmen. Mannigmahl sind dieselbe auch streitig, und erfordert es dahero die Nothdurfft, daß ein Referent zu forderst ex iure seine Meynung hierüber behaupte. Wenn aus dem interdicto Saluiano contra tertium b. f. possessorem geklaget wird, so ist ja nothwendig von einen Referenten auszumachen, ob dieses Remedium gegen denselben statt finde, oder der Kläger zur hypothecarien-Klage verwiesen werden müsse. Wenn ich Referent wäre, würde ich den Kläger ab und zum petitorio verweisen. Woferne unterschiedliche Actiones cumuliret sind, so kommt es ebenfals darauf an, ob diese cumulatio geschehener

was vor argumenta Kläger dabey angeführet, was Gegentheil hinwieder erinnert, und was vor dubia dabey gemachet

ner massen erlaubet sey? Die Clausula salutaris will es nicht allemahl aus und gut machen, als welche zwar nach der gemeinen Meynung etwas, aber nicht so viel vermag, daß der Kläger gegen die Rechte etwas fordern oder gegen dem klagen kan, gegen dem es sich nicht gebühret. Ob die pignoratitia actio, oder die Wieder-Einlösungs-Klage gegen einen dritten possessorem statt finden könne, wird, wie bekannt, gestritten. Ebenfals disputiret man, ob und wie weit contra tertium possessorem hypothecae alternatiue geklaget werden könne? Davon ich meine Meynung in dem Tractat *de Actionibus* angezeiget. Solche und dergleichen Schwierigkeiten, die der Referent bey der angestelleten Klage antrifft, muß er nothwendig vorher auflösen, ehe er auf die folgende Puncta und Capita gehen kan. Findet er gar keine dabey, so ist gnug, wenn er solches mit wenigen anzeiget, und sich unnöthiger Weitläufftigkeit enthält. Endlich ist auch, wenn das genus actionis fest gesetzet, mit wenigen anzuzeigen, welchen Process der Kläger erwehlet, weil ebenfalls daran viel

machet sind. (p) Dieses wird nach der gewöhnlichen Art weitläufftig ausgeführet, mit allegatis illustriret, wie die ratio-

---

gelegen, und darauf mit in decidendo zu reflectiren ist.

(p) Dieses verstehe ich nur von denen dubiis, die der Beklagte gegen die Beweißgründe in disputir-Sätzen gemachet hat; Denn was Beklagter zum Gegenbeweiß anführet, gehöret zum dritten Punct, und wird bey diesen Punct noch nicht berühret. Findet sich, daß der Kläger den Grund der Klage nicht erwiesen, so erinnert der BESOLDUS *de relat. c.* 1. §. 23. gar wohl, daß der Referent um den Gegenbeweiß oder des Beklagten exceptiones peremtorias nicht sonderlich bekümmert seyn dürffe, *nisi*, wie BESOLDUS hinzu thut, *euentualiter & ad maiorem cautelam, hoc laboris referens suscipere velit.* Wenn z. E. jemand gegen Caium auf die Ehe klaget, und diese litem negatiue contestiret, dabey aber den Gegenbeweiß wegen vorgeschützter Furcht also fort geführet, der Referent findet aber, daß der Kläger seine intention gar mit nichts erwiesen, so ist die Beklagtin zu absoluiren, es mag mit ihren Gegenbeweiß stehen wie es will, und hat er also nicht einsten nöthig, sich deßwegen

relationes Camerales apud KLOCKIVM, MEISCHNERVM, THVLEMARIVM und andern ausweisen. Das dritte relationis membrum ist: An elisa sit actio? hier-

---

wegen Mühe zu geben. Jedoch nehme ich den Casum aus, wenn nicht etwa aus dem Gegenbeweiß ein besonder r effect dependiret, der in decidendo zum besten des Beklagten observiret werden muß. Dieses befindet sich in der Rei vindicatione, in welchen der Kläger das Eigenthum des quaest. Hauses zu erweisen intendiret, Beklagter aber den Gegenbeweiß dabey dergestalt übernommen, daß er solches sich asseriren und behaupten wollen. Solte sich nun etwa aus denen Acten hervor thun, daß Kläger sein Eigenthum nicht, der Beklagte aber solches vollkommen beygebracht, oder erwiesen, so wäre der Beklagte nicht allein zu absoluiren, sondern auch zu erkennen, daß er dasjenige, was er sich angemasset, nach Nothdurfft erwiesen, und bey dem Eigenthum zu schützen seyn, welches keinen geringen effect hat, wie der Herr Reichs-Hof-Rath von Berger *in dissert. de contra vindicatione* stattlich ausgeführet, und ich gleichfals in meinen Tract. de Action. angezeiget. Kurtz ein Referent muß die Natur und Eigenschafft des angestell-

hierbey muß ein Referent die Exceptiones Reorum (q) an und ausführen, und eben die Ordnung dabey halten, wie bißhero erinnert worden. Zu Ende setzet

---

ten Remedii verstehen und darnach seine Mesures nehmen. Ist kein Gegen-Beweiß geführet, noch einige exceptio peremtoria gegen die Klage eingewandt, vielweniger ein terminus peremtorius zum Beweiß anberahmet, so überleget ein Referent, ob, da etwa wenig erwiesen, dem Kläger nicht ein besserer Beweiß binnen gewisser Frist aufzuerlegen sey? welches bey solchen Umständen ordentlicher Weise geschehen kan, es wäre denn Sache, daß ein Referent voraus siehet, daß der Kläger wenig Grund habe, und besser sey, daß man ihn gleich abweise.

Endlich weil bey einer tüchtigen Relation vornemlich auf die Ordnung zu sehen ist, so müssen die dubia, so der Beklagte bey dem Beweiße formiret, wohl rangiret, und in dieser Ordnung proponiret werden, daß der Referent 1) die exceptiones rangiret, die gegen dem modum probandi opponiret sind, und 2) nachgehends das thema probandum vornimmt und anfänglich anzeiget, ob solches erwiesen, und 3) darauf die dagegen vorgebrachte

setzet er sein Votum (r) cum rationibus, und fasset die Urthel nach demselben ab, wie er meynet, daß erkannt werden müsse.

§. II.

brachte Einwürffe in guter Ordnung examiniret und ablehnet.

(q) Ich führe allhier vornemlich die exceptiones des Beklagten an, welche, wenn gleich vom Kläger der Beweiß erfüllet, dennoch die Klage elidiren und entkräfften, welche a part in guter Ordnung zu examiniren sind. Sonsten kan auch der Gegenbeweiß also geführet werden, daß man durch Zeugen oder documenta das Gegentheil directo erweiße. Und wann Kläger und Beklagte beyderseits ihre intention erfüllet haben, so lieget alles daran, daß man siehet, vor wem zu erkennen sey? dahero, weil hier Beweiß und Gegenbeweiß gegen einander gesetzet und verglichen werden muß, so erfordert es auch die gesunde Vernunfft, daß man nicht ein jedes ins besondere referire, sondern beydes dergestalt combinire, daß man erstlich des Klägers Beweiß, darauf des Beklagten Gegenbeweiß referire, und so ferne beyde schliessend zu seyn scheinen, alsdann beydes gegen einander halte, und nach denen Reguln des Processus erwege, wo das Gewichte hinschla-

§. II.

Ist es, daß nur über einen incident-punct interloquiret werden muß, kan vorstehende Methode nicht statt finden, son-

schlage, davon ich meine Meynung in dissert. *de collisione probationum* entdecket. Ich finde, daß BESOLDUS *cit. l.* §. 29. mit mir einerley Meynung ist, da er dergleichen Gegenbeweiß nennet *exceptionem intentionis*, und davon dieses meldet: Ea autem exceptio, quæ dicitur intentionis, commode plerumque tractatur in quarta quaestione, cum scilicet disputatur, an intentio actoris sit probata? welches membrum bey mir der ander Punct ist, weil ich die praeliminaria in textu nicht berühret. Eben diese Ordnung in referiren wird gehalten, wenn der Beklagte die Klage gestanden, und dagegen eine exceptionem, die der Kläger impugniret, opponiret. Denn gleichwie er in solchen Fall den Haupt-Beweiß über solche exception führen muß, also ist wohl offenbahr, daß nunmehro die beyden membra in referendo also gesetzet werden müssen: 1) an exceptio a reo probata? 2) an ab actore elisa? Da denn abermahl, was bey des Klägers Beweiß erinnert, hier zu wiederholen ist. Z. E. Caia wird in puncto

sondern es wird nur die Relation in forma communi abgestattet, welche auch nicht einmahl bey allen hohen Gerichten schrifftlich geschiehet, sondern an etlichen

---

cto Sponsaliorum belanget: sie gestehet solche, opponiret aber exceptionem metus, welche exception der Kläger leugnet, euentualiter de ratihabitione repliciret, und sich zu derselben Beweiß offeriret. Haben nun beyde dem Beweiß, jene über die exceptionem metus, dieser über die replicam ratihabitionis geführet, so muß ein jeder Punct besonders referiret und examiniret werden. Hat aber der Kläger keine dergleichen replic eingewandt, sondern offeriret sich nur, das Gegentheil zu erweißen, so wird Beweiß und Gegenbeweiß, wie vorgedacht, an bequemsten in ein membrum gefasset und abgehandelt.

(r) Das Votum pfleget allemahl abgefasset zu werden nach denen formalibus, wie etwa nach des Referenten Meynung das Urthel lauten solle, weil auch offters bey der Formul selbst einiger Streit oder Zweifel vorfallen kan, in welcher er denn auch die vornehmsten rationes decidendi anführet, so ferne es dem Gerichts-Stylo gemäß ist. Am Ende wird auch der *Punctus expensarum* nicht vergessen,

lichen nur mündlich zu geschehen pfleget. (s) Denn die Haupt-Relation pfleget reserviret zu werden, wenn in der gantzen Sache concludiret worden. Doch

der nach der abgestatteten relation gar leicht erörtert werden kan. Hiebey können auch noch andere accessoria vorkommen, die eine mehrere Untersuchung bedürffen, als der punctus fructuum, welcher also ins besondere zu referiren und auszumachen ist.

(s) So ferne als man gleich anfänglich sehen und deutlich zeigen kan, daß nur interloquiret, nicht aber definitive erkannt werden soll, als wenn nur über den punctum editionis documentorum, recognitionis, &c. voritzo incidenter eine resolution ertheilet werden soll, weil alsdann dieser Punct nur schlechterdings in Vortrag, ohne förmliche relation, gebracht zu werden pfleget, dergleichen Vortrag, um eine resolution darauf zu formiren, ich bereits vorher von einer förmlichen, schrifftlichen oder mündlichen Relation unterschieden habe. Hieraus folget also, (1) daß wenn die Sache in grosser Verwirrung, und in solchen crisi stehet, daß man bey der relatione plenaria noch nicht ermessen kan, ob definitive oder interlocutorie erkannt werden

Doch wofern sie auch schrifftlich einzurichten ist, kan dieselbe leicht nach den vorhergesetzten Regeln verfertiget werden. Z. E. wenn ein Sequester gesu-
chet

den soll, indessen doch die Sache ad referendum ausgestellet worden, man eben so vollkommen die relation schrifftlich abfassen muß, als wenn definitiue zu erkennen ist. Denn auf solchen Fall müssen auch eben die rationes dahin rouliren, warum daß die Sache noch nicht reiff sey, daß man ein End-Urthel fällen könne. (2) In peinlichen Fällen kan dieses sich ins besondere zutragen, bevorab wenn daselbst über der Tortur erkannt werden soll, solches Urthel auch ohnedem dergestalt beschaffen ist, daß es einer End-Urtheil gleichet, weil man solche Urtheile vim definitiuae habentes nennet. Eben dieses ist auch von dem Fall, da der Reinigungs-Eyd oder die Vorstellung des Scharffrichters erkannt werden muß, zu verstehen. Endlich wenn 3) nach geschehenen schlechten mündlichen oder kurtzen schrifftlichen Vortrag über ein memorial oder supplicatum eine resolution abgefasset wird, davon ein remedium interponiret, und über solches gebührender massen von beyden Partheyen verfahren ist, so wird auch dieser incident-punct zwar

 schrifft-

chet, und bloß darüber zu erkennen seyn würde, so nimmt ein Referent die Ursachen, weswegen solche gesuchet sind, in der

---

schrifftlich und nach der Ordnung der vorkommenden gravaminum referiret, und darüber ein Gutachten gefället, jedoch ist solches nur kürtzlich zu verrichten, weil ohnedem Neben- und Bey-Puncte ohne grosse Weitläufftigkeit tractiret werden, ob wohl solche darüber gefällete Urthel denen definitiu-Urtheln etwas gleich kommen, daß sie wenigsten den punctum incidentem definiren und entscheiden, wie ich auch in textu selbst durch das Exempel des sequester, daraus ebenfals ein grosses grauamen einen zuwachsen kan, gezeiget.

Letzlich ist bey etlichen tribunalien gar wohl und löblich eingeführet, daß wenn an dieselbe appelliret und die appellation introduciret, auch der Bericht darüber von Unter-Richter abgestattet ist (wie an etlichen Orten an statt der Apostеln erfordert wird) auch dabey die Acta primae instantiae eingeschicket sind, solche, ehe über deren Annehmung etwas resoluiret wird, einen Assessori tribunalis ad referendum übergeben werden, damit er nur vorläuffig dem Gerichte referire, ob die appellatio anzunehmen sey oder nicht? Ja an etlichen Orten

in der Ordnung vor, und erzehlet darauf, was bey jeder causa erinnert, daraus machet er endlich sein votum.

§. 12.

Orten geschiehet die relation dieserwegen bloß aus dem libello appellationis und denen beygefügten documentis, wo etwa erst nach Erkäntniß der Appellations-Processe die Acta primae instantiae nebst den Aposteln, so in forma communi, ohne Bericht abgefasset, übergeben werden. Also wird es in dem hohen Tribunal zu Celle gehalten, laut der Ober-*Appellations*-Ordnung *P. II. tit.* 3. §. 1. worinn verordnet, daß so bald als der *Appellant* mit seiner *Supplication pro processibus* und *libello gravaminum* einkommt, so fort in derselben *iuridica* daraus *referiret* und zu forderst die *formalia* und deren Bescheinigung *examiniret*; dann auch *quoad merita causae* die *narrata libelli* samt denen *gravaminibus*, und ob dieselbe dergestalt beschaffen, daß, wenn sie demnechst *ex actis prioris instantiae* oder *in progressu causae* gegründet befunden werden möchten, das hohe *Tribunal* dadurch zu einer *Reformatori*-Urthel veranlasset werden könte, erwogen werden sollen. In solchen relationibus brauchet man keine

beson-

§. 12.

Sind Concurs - Acten zu referiren, so separiret man bey mündlichen Relationibus die illiquiden Fälle, von denen die

---

besondere Remarquen oder Weitläufftigkeit, weil solche nur vorläuffig und die Haupt-relation nach völliger iustification vorbehalten ist. Dahero werden nur die formalia appellationis erwogen, zumahl wenn solche offenbahr ermangeln, die appellation so fort vor erloschen und desert erkannt, und die Sache zu dem Richter voriger instanz remittiret werden muß, ohne ferner die grauamina appellationis libelli zu examiniren, es wäre dann, daß der appellant die restitutionem in integrum contra lapsum fatalium suchen möchte, weil alsdann die grauamina um deßwillen zu examiniren sind, daß man daraus abnehmen möge, ob der appellant daraus eine laesion als den Grund aller restitution beygebracht. Ist bey denen formalibus kein Mangel anzutreffen, so wird nach dem libello appellationis, angegebener massen, erstlich die facti species referiret, welche man inzwischen vor wahr annimmt, daß man aus der Sache sich zu förderst einen Begriff machen könne, alsdenn mit kurtzen das genus actionis

die ohne dem liquide sind. Diese übergehet man gantz im referiren, weilen solches überflüßig seyn würde. (t) Jene, re-

nis angezeiget, wenn einiger Zweifel dabey vorkommen möchte, und dann ein jedes grauamen nach der Ordnung in referendo examiniret, und cum voto erwogen. Es heisset sonsten: In dubio appellatio recipienda, dahero wenn die grauamina einiger massen erheblich sind, müssen die Appellations-Processe darauf erkannt, und die Partheyen darüber zum Verfahren zugelassen werden. Noch weit sicherer und gewisser kan man bey denen Gerichten verfahren, wo von denen Unter-Gerichten der Bericht nebst denen Actis erster instanz erst erwartet wird, weil alsdann so fort kan geurtheilet werden, ob die grauamina mit denen Acten über einkommen, oder aber denenselben zuwider sind. Dahero auch in solchen die Appellations-Processe ehender abgeschlagen werden, als in denen, wo die relation nur bloß über dem appellations-libell geschiehet.

(t) Ich versiehe dieses von denen Creditoribus, bey deren rangirung keine ratio dubitandi übrig, sondern nur dem Referenten die Sorgfalt gelassen ist, daß er nach denen Rech-

ne, referiret man in guter Ordnung, und träget dabey die dubia vor, so darbey in actis sich befinden.

§. 13.

Wo aber eine solenne Relation schrifftlich geschehen soll, so ist die beste methode diese: man referire die Creditores wie

---

Rechten die Classification einrichte. Denn z. E. wenn 15. Creditores hypothecarii liquidiret haben, bey deren hypothec und Schuldforderung nichts einzuwenden ist, was wäre es doch nöthig, davon eine relation zu thun, weil solche schlechterdings nach der Ordnung der Zeit von dem Referenten rangiret werden müssen? Denn worüber kein Zweifel vorkommt, dasselbe brauchet auch nicht in Uberlegung gebracht zu werden, weßwegen doch alle relation geschiehet. Die sich selber gerne reden hören, aber dem Collegio damit beschwerlich zu seyn pflegen, die referiren mit grossen Eckel alle Kleinigkeiten, und unnöthige Dinge, auch machen sie dabey ein galimatias und unnöthiges critisiren über die Acten, welches einem verständigen Referenten, auf dem ohnedem das Gerichte das meiste setzen muß, billig zu dissvadiren ist.

(u) Ob

wie man meynt, daß sie in den Classifications-Urthel folgen müssen, die deswegen beym excerpiren, oben gedachter massen gleich rangiret werden können. Hierauf erzehlet man, welche praetendiren in der ersten Classe zu stehen, und erinnert bey einem jedem was zu erinnern ist. Z. E.

In der ersten Classe sind zu förderst die auf diesen Concurs gemachten Unkosten zu bezahlen, darbey erstlich der Zweifel vorfället, ob solche aus der Massa zu nehmen, oder einem jedem pro rata abzukürtzen sind? Jenes behaupten unterschiedliche Creditores, als N. N. und haben folgende Gründe, ꝛc. Dieses hingegen vrgiren die andern Creditores aus folgenden Ursachen ꝛc. Mein Votum fället denen ersten bey, und zwar fürnemlich aus diesen Grunde ꝛc. Zum andern wird hierbey Zweifel erreget, ob darunter auch die fol. 790. liquidirte Aduocaten-Gebühren zu rechnen? Item wie solche Gebühren zu rechnen, und wie sie zu moderiren seyn? ꝛc. Hiernechst

nechst melden sich folgende N. N. welche ihren rückständigen Lohn praetendiren, und vor allen andern creditoren bezahlet seyn wollen, sie gründen sich darinnen ꝛc. Hergegen wird ihnen ratione liquidi opponiret, daß sie mit nichts ihre Forderung erwiesen ꝛc. Ratione prioritatis opponiret man ihnen, daß sie de Iure communi kein Priuilegium hätten, und was iure Saxonico obtinirte, ihnen nicht zu statten kommen könne. ꝛc.

§. 14.

In peinlichen Sachen, wenn accusatorie verfahren ist, wird die relation eben so eingerichtet, als in vorigen gedacht worden; weil der Processus accusatorius mit dem ciuili ziemlich übereinstimmet. Ist inquisitorie verfahren, so referiret ein Referent erstlich die facta, wie er sie in denen Acten findet, und was dabey unstreitig ist, entweder, weilen es von dem delinquenten gestanden oder derselbe überwiesen ist. Hiernechst siehet er an, worauf es ankomme, was der Inquisit geleugnet, und zu seiner Defension anbrin-

anbringet; als woraus zu sehen, was das Fundamentum decidendi sey. Hat er das delictum gestanden, werden nur die momenta defensionis pro mitiganda poena angeführet, gestehet er es nicht völlig, muß aus den Beweiß ordentlich referiret werden, wie weit er grauiret sey. (u) Doch ist hierbey wohl in acht

(u) Ob wohl in ciuilibus causis man bey dem referiren gleich anfänglich anzeiget, wohin man eigentlich inclinire, und was man meine, daß etwa erkannt werden müsse, so kan doch in criminel-Fällen solches nicht allemahl beobachtet werden, absonderlich wenn viele Beschwerde gegen einen Inquisiten oder Angeklagten vorgebracht und angegeben sind. Denn da thut ein Referent wohl, daß er 1) solche in guter Ordnung rangire, welches er aus seinen excerpten bey der Ausarbeitung thun kan, und die grauamina nach ihrer Beschaffenheit von einander separire. Zu solchem Ende machet er 2) drey Haupt-Classen derselben, und setzet in die erste diejenigen, welche etwa nicht gegründet sind, und den Inquisiten nicht zur Last geleget werden können, also darauf eben nicht zu reflectiren ist. In der andern Classe

acht zu nehmen, daß der modus procedendi untersuchet, und wenn noch etwas

se nimmt er die indicia remotiora etwa vor, examiniret dieselbe, und referiret davon alle Umstände, dabey er aber noch zur Zeit sein iudicium suspendiren muß, dieweil wann solche gleich nicht an und vor sich selbst gnugsam sind, daß etwas praeiudicirliches gegen den Inquisiten daraus erkannt werden möchte, dennoch dieselbe, wenn sie mit denen stärckern Beschwerden combiniret werden, von ihnen keine geringe force bekommen können, nach der bekannten Regul: Quae singula non prosunt, coniuncta cum aliis prodesse & aliquid praestare possunt. In der dritte Classe nimmt er nun die stärckern und wichtigern Beschwerden, darinn er entweder völlig überführet oder dergestalt grauiret ist, daß solche zu einen medio arctiori eruendi veritatem zureichend zu seyn scheinen. Wenn er nun diese mit denen, die in der andern Classe referiret sind, combiniret, so wird einen referenten leicht fallen, sein Gutachten nunmehro mit mehrerer Gewißheit zu geben, als wenn er solches gleich anfänglich zuvor angedeutet hätte. Dannenhero er, wenn die relation aller Beschwerden geendiget ist, er eine kurtze recapitulation

was zu suppliren, solches vorhero suppliret werde.

CAP.

tulation aus dem vorhergehenden machet, und nunmehro sein Gutachten darüber abfasset, was etwa zu erkennen seyn möchte?

Ehe ich dieses Capitul beschliesse, will ich noch kürtzlich excerpiren und hieher setzen, was in letzten Reichs-Abschied *de anno* 1654. §. 143. *sqq.* von referiren bey der Reichs-Cammer verordnet und ausgebessert worden. Anfänglich wird praemittiret, daß die relationes, wie bey andern tribunalibus zu geschehen pfleget, langsam abgelesen werden sollen, damit die Beysitzer die Nothdurfft vermercken, und so viel möglich annotiren mögen. 2) Soll der Referent zu Anfang derselbigen nur mit wenig Worten, worauf submittiret und beschlossen worden, und was etwa die merita causae seyn, anzeigen, sonsten aber 3) alle andere generalia zu erzehlen gäntzlich unterlassen, sondern alsobald, was er aus denen Acten nothdürfftig und zu der Sachen dienlich protocolliret, mit der gebührenden Kürtze geschicklich referiren, und sich hingegen 4) aller überflüßigen Weitläufftigkeit in referir- und Lesung allerdings enthalten, fürnemlich aber die Puncta, so allbereit durch ordentliche Beschei-

CAPUT IV.

Von Abfassung eines Berichtes und Gutachtens aus dem Acten.

§. I.

DIe Art und Weise, wie man in forma communi eine relation ausfertiget, giebet auch leicht an die

---

de erörtert, in die relation nicht wieder einziehen. 5) Soll denen Referenten das lange Ausführen ihres voti siue de facto siue de iure, oder von demjenigen, was allbereit in relatione vorbracht, langwierig zu reden nicht verstattet werden. Würde 6) der Correferent oder nachfolgende votanten sich mit dem Referenten vergleichen und übereinstimmen, so haben sie sich allein per verbum: placet zu erklähren; In widrigen aber und da ein oder anderer Votant zu mehrer Verstärckung des Referenten oder Correferenten Meynung in etwas vorzubringen hätte, wäre ihm solches nicht zu benehmen, sondern in alle Weg frey zu lassen. Wann 7) das Conclusum gemachet,

die Hand, wie ein Bericht oder Guthachten von einem Richter abzufassen sey, zumahl in denselben fast eben die methode beobachtet wird, wie aus folgenden zuersehen. (x)

§. 2.

chet, die sentenz zu Papier gebracht, und in senat beliebet, so soll dieselbe alsobald dem Notario angegeben, von dem re- und correferenten unterschrieben, und folgends gebührend publiciret werden. Vorgehend dieses soll 8) der referent die relation samt seinen voto eigenhändig unterschrieben, und in dem Fall, da entweder vnanimiter oder per maiora mit ihm geschlossen worden, dem Cammer-Richter oder dessen Amtverwesern verpitschiert übergeben, auch alsdann solche verpitschierte relationes actorum und abgelegte vota in einen Kasten zu legen schuldig seyn, und solche niemand anders, als den reuisorn oder wann es sonsten etwan in puncto executionis oder liquidationum vonnöthen, gegen recognition aushändigen.

(x) Dahero ich unnöthig finde, hiebey viele und besondere remarquen zu machen, zumahl alles in solchen Berichten ohnedem und vornehmlich auf diese drey Puncte, als 1) auf einen guten und bey denen Gerichten üblichen

§. 2.

Es wird aber entweder ein Bericht a superiore erfodert, oder der Richter stattet solchen ex officio ab. Dieses letztere geschiehet in Sachsen u. alhier in diesem Hertzogthum Magdeb. bey denen interponirten appellationen, da sofort ein termin zur Ablö-

deutlichen Stylum, 2) auf eine nette und wohl zusammen hengende connexion, und 3) auf eine gute Ordnung und rangirung derer argumentorum ankommt, und alles dreyes am besten durch die Ubung perfectioniret wird. Wer am ersten anfänget, (als vor welche auch diese praecepta geschrieben werden) der muß sich auch anfänglich mehr Mühe geben, damit er einen geschickten Bericht abfassen möge. Zu diesen Behuff kan er sich anfänglich ex actis alles excerpiren, was er in dem Bericht anzuführen vermeinet, darauf solches, wie es in dem Bericht etwa gesetzet werden soll, in Ordnung bringen, und denn zur Arbeit selber schreiten. Diese wird ihm desto leichter werden, und von statten gehen, wenn er dergleichen abgefassete Berichte fleißig lieset, solche als ein modell sich vorstellet, die Ordnung und connexion darinn beobachtet, und solche zu imitiren suchet. Absonderlich aber befindet sich die

Ablösung des abzustattenden Berichts anberahmet wird; (y) ingleichen auch nach

die Wahrheit dessen, was in diesen §. angeführet ist, bey denen commissarischen Berichten, als welche nicht anders als eine schrifftliche relation anzusehen, wie bey dem §. 3. dargethan werden soll.

(y) Weil so fort die acta primae instantiae mit überschicket werden, so ist nicht eben nöthig, den Bericht weitläufftig auszuarbeiten, sondern gnug, wann nur die vornehmsten rationes decidendi angeführet sind, in übrigen aber des Ober-Richters Gutachten anheim gestellet wird, ob die appellatio anzunehmen sey oder nicht? Solte übrigens der Bericht an statt der apostolorum refutatoriorum dienen, (wiewohl die Unter-Richter sich hierbey mäßigen müssen, weil nicht ein jeder Ober-Richter solches leiden kan, sondern mannigmahl damit verursachet wird, daß die appellation, die sonst abgeschlagen worden wäre, angenommen wird) so ist gantz vernünfftig und natürlich, daß alsdenn die Ursachen, warum der Unter-Richter die appellation vor unzuläßlich hält, etwas weitläufftiger entworffen und geordnet werden müssen, damit der Ober-Richter ohne große Mühe urtheilen könne, daß die appellations-gravamina nicht gegründet sind.

nach den gemeinen Rechten, wenn schwehre und zweifelhaffte Puncte in vorfallenden Sachen vorkommen, worinne ein Richter, oder ander Bedienter etwas zu verordnen bedencklich hält, oder sonst nöthig befindet, dem superiori davon Bericht abzustatten, welches bey allen und jeden Collegiis vorkommen kan. Jenes geschiehet, wenn etwa ad instantiam supplicantium per rescriptum ein Bericht von Hofe gefodert, oder die Sache zur Commission verwiesen wird, in welchem Fall jederzeit zugleich von denen Commissarien berichtet werden muß, wie auch meistentheils das Commissoriale solches expresse im Munde führet.

§. 3.

Dieses letztere geschiehet entweder dergestalt, daß die Commissarien nebst ihrem Bericht ein unvorgreifliches Gutachten abstatten, oder daß sie schlechterdings sine voto berichten sollen. In jenem Fall kan der Bericht nur in generalen terminis abgefasset werden, in welchem die Commissarii sich schlechterdings auf die beygehenden Acten und das beygefügte Gutachten, so in Form einer kurtzen dedu-

deduction entworffen, sich beziehen, (z) etwa folgender gestalt.

P. P.

(z) Ich sage mit Fleiß, daß auf diese Weise der Bericht abgefasset werden könne. Sonsten ist fast an den meisten Orten im Gebrauch, daß wenn die Commissarii nach geendigter commission einen Bericht abstatten, sie alsdenn so fort die momenta der gantzen Sache nebst ihren voto dem Bericht mit einverleiben, und alles wohl zu connectiren suchen. Ich will anietzo zum Fürbild eine commissarische Untersuchung in einen criminell-Fall nehmen, in welchen nach denen Acten der Bericht folgender massen abzufassen seyn möchte. Nemlich 1) praemittiren die Commissarii, was gestalt die Untersuchung ihnen aufgetragen worden, 2) referiren sie, wie nach dem Commissorial in der Sache procediret sey, welches sie durch Anführ- und allegirung der Acten behaupten, 3) hierauf führen sie an, was etwa vor dem inculpaten militiren möchte, und in denen Acten angeführet, 4) nach diesen thun sie hinzu, was wider ihn in solchen zu befinden, ob solches elidiret, und wie weit er noch graviret bleibe; diesen hängen sie endlich, wenn es so befohlen ist, ihr votum an, und schliessen auf eine höffliche Art ihren Bericht. Sind

P. P. Euer Königl. Majest. haben in dem allergnädigsten Rescripto de dato von 15. Martii h. a. uns dahin Commission ertheilet, daß wir die zwischen denen beyden Predigern bey St. Nicolai N. entstandenen Irrungen, einige accidentia betreffend, untersuchen, beyde Partheyen summarisch darüber hören, und darauf unsern allerunterthänigsten Bericht und Gutachten einschicken sollen. Wann wir nun darauf gedachte Persohnen darüber gebührend vernommen, und sie ihre jura ausführen lassen; so haben E. Königl. Maj. wir beykommende Acta nebst unsern allerunterthänigsten Gutachten, so wir a part abgefasset, einschicken, solches Euer Königl. Maj. decision überlassen, und ferner allergnädigste Ordre erwarten wollen, verharrende ꝛc. Das

mehrere Puncta zu untersuchen gewesen, auch mehrere inquisiten vorhanden, so giebet die gesunde Vernunfft, daß dann distincte alles separire, und, was einen jeden zuwider oder profitabel ist, anführe, und alles in guter Ordnung vortrage. Weil aber der Bericht in diesen letztern casu sehr weitläufftig fallen möchte, und nicht jedermann capable ist, solchen wohl zu connectiren, so kan man sich der methode, so ich im Text angeführet, gebrauchen.

(a) Was

Das Gutachten welches diesem generalen Bericht a part beygefüget wird, bestehet in einer kurtzen relation ex actis, da man so conciss, als es möglich ist, beyder Partheyen fundamenta, adductis foliis, anführet, und darauf sein Gutachten ohne sonderbahre Weitläufftigkeit anhänget. Die formalia des Gutachtens mögten etwa so eingerichtet werden.

Aus denen beygehenden Acten ist fol. 2. zuersehen, was gestalt der Diaconus und Sub-Diaconus sich darüber, daß der Pastor alle Tauf- und Copulations accidentien sich anmasse, beschwehret und dessen remedirung gebethen. Nun hat der Pastor vor sich angeführet, daß (1) in seiner Bestallung diese accidentien ihm zugeschrieben, und er mit darauf vociret sey: (2) seine Collegen aber in ihren Bestallungen davon nichts befinden würden, und über dem (3) seine Vorfahren, wie er solches *fol.* 7. *& seqq.* ausgeführet, solche accidentia privative genossen. etc. Dagegen aber führen seine Collegen an, (1) daß sie alleine diese Actus verrichten müsten, und daher unbillig sey, daß ein anderer die Belohnung davor

davor einziehen soll: (2) daß deswegen die Bestallung nach den alten Fuß laut der documentorum *fol.* 27. darauf gerichtet sey, weil vormahls der Pastor alleine diese Actus verrichtet, so er nunmehro auf sie gewältzet, hergegen das lucrum alleine behalten wolle. ꝛc. Weil nun dieses letzte sich klar gefunden; so gehet also unser unvorgreifliches allerunterthäniges Gutachten dahin, daß wenigstens dem Diacono und Sub-Diacono die Helffte von solchen accidentien assigniret, die andere Helffte aber dem Pastori um deswillen gelaßen werde, weil doch seine Bestallung und Vocation darauf mit gerichtet ist.

§. 4.

Es ist aber bey solchem Gutachten vornemlich auf die Wichtigkeiten der Sachen zusehen, und nach derenselben Befinden auch die Vorstellung der Sache einzurichten, da denn mannichmahl ein weitleufftiger Bericht in dem Gutachten auszufertigen, und alle und jede momenta causae wohl hervor zu suchen auch an und auszuführen sind. (a)

§. 5.

(a) Was sonsten bey einer geschickten deductio-

§. 5.

Wenn ad instantiam partium, welche sich über einen Richter beschwehret, ein Bericht a superiore nebst Einschickung der Acten erfodert wird, kommt es vornemlich auf 2. Stück an. (1) Daß man die Sachen in der Ordnung, wie sie geschehen, erzehle, und berichte, und solches aus den Acten behaupte. (2) Daß man die Ursachen solches Verfahrens anführe, und dasselbige iustificire. Beydes geschiehet in einem Berichts-Schreiben, in welchen anfänglich die contenta des

---

ductione iuris & facti pfleget erinnert zu werden, ist hier auch zum Grunde zu setzen, nur daß man 1) die Weitläufftigkeit, so viel möglich, bey Seite setze: 2) wenn sehr viele Umstände vorkommen, solche in guter Ordnung anbringe, und 3) in margine deßwegen einen kurtzen Begriff derselben annotire, damit ein Leser alles leichtlich und ohne Mühe einsehen, und dem wahren Verlauff der Sachen so fort begreiffen und recapituliren könne. Denn diejenigen, an welchen der Bericht abgestattet wird, haben nicht allemahl so viel Zeit, daß sie bey weitläufftigen deductionen sich aufhalten können.

(b) Die-

des Rescripti wiederhohlet, darauf dem zufolge die Suiten der Sache erzehlet, und endlich dieselbe iustificiret werden, da alles auf eine gute Ordnung, Ausführung und Connexion ankommet, welche nach Beschaffenheit der Sache einzurichten ist.

Nach diesen Regeln könnte ein Bericht folgender maßen eingerichtet werden:

Es haben bey Eu. K. Maj N. u. N. sich gegen das hiesige Consistorium beschwehret, daß man nicht allein ihnen bißhero justitiam denegiret, und den Kl. in allen mehr favoresiret, sondern auch dieselbige absonderlich darinne graviret, daß man ihre interponirte Oberleuterung ohne Erlegung 24. thl. in casum succumbentiae, welches doch in dergleichen Sachen ungewöhnlich ist, nicht zulaßen wollen, dahero E. K. Maj. per rescriptum von 1. hujus dieserwegen unsern allerunterthänigsten Bericht abzustatten, und die original Acten einzuschicken, uns allergnädigst befohlen. Diesem zu aller unterthänigster Folge überreichen wir beykommende Acta in original, aus welchen E. K. Maj. ersehen werden, daß auf Klägers Ansuchen und

und nach Entstehung der versuchten Güte zwischen Klägern und der Beklagtin, über das Eheversprechen verfahren, fol. 7. & seq. Zeugen darüber abgehöret, und weil diese causa sua natura summaria ist, fol. 15. ein definitiv Urtheil darinne erkannt worden.

Es hat Beklagtinne hierauf Leuterung eingewendet, welcher wir auch deferiret, und ein Verfahren darüber veranlaßet, auch gewöhnlicher maßen die Acten verschicket, da den die Hn. Schöppen zu Leipz. unser Urthel bestättiget, und als Beklagtin hievon Oberleuterung fol. 76. eingewendet, haben wir anfänglich solche wegen Ermangelung erheblicher gravaminum gäntzlich verworffen, jedoch auf neue Vorstellung solche mit dem Beding, wenn Beklagtin in casum succumbentiae 24 thl. erlegen würde, zugelaßen.

Wenn nun aus den Acten, besonders aber aus der Zeugen Aussage fol. 7. & seq. klärlich erhellet, daß Kl. mit seinem Vater und Vetter am 17. Febr. h. a. sich bey der Beklagtin Eltern eingefunden, bey demselbigen gebührende Anwerbung gethan, und nach einigen Tractaten das Ja-Wort von Eltern und Tochter erhalten, den Mahlschatz und Glückwunsch angenommen,

nommen, und dahero der Beklagten Einwenden, daß alles nur noch in puren tractaten bestanden geblieben, handgreiflich irrig, und ungegründet ist, wie die fol. 77. befindliche rationes decidendi Lips. mit mehrern erleutern, so haben wir die fol 83. befindliche gravamina unerheblich achten, und die Oberleuterung verwerfen, und, da wir solche endlich zugelaßen, dennoch ad refrenandam apertam calumniam auf ein solches extraordinair Mittel bedacht seyn müßen, damit in dergleichen summarischen Sachen die Gelegenheit zu weitläufftigkeiten abgeschnitten werde. Wir zweiflen nicht, E. K. M. werden hieraus unser rechtmäßiges Verfahren völlig erkennen, und unbefugte Supplicanten abweisen, die wir 2c.

§. 6.

Wenn ex officio (b) ein Bericht abzu-

(b) Dieses träget sich auch offtmahls alsdann zu, wann Commissarii zu Untersuchung einer Sachen gegeben sind, ehe sie noch müsten ihren Haupt-Bericht abstatten. Denn es geschiehet offte, daß einige incident-puncta vorkommen, über welche die commissarii neue information einholen müssen, als wenn der Be-

zustatten ist, wird abermahls darinne die Gelegenheit dazu kurtz erzehlet, worauf denn die rationes, welche die Sache zweifelhafftig machen, und weswegen der Bericht geschiehet, in einer guten connexion zusammen gefasset und endlich hinzugethan wird, daß man darüber die Verordnung des Superioris erwarten wolle. Weil vornemlich alles in einer geschickten Zusammenfügung derer Rationum beruhet, und solches am besten aus Exempeln kan abgenommen werden, so kan folgendes zu einem Muster dienen:

Durchlauchtigster ꝛc.

Nachdem wieder Ehren Magister Lucas

Beklagte gegen die Commission allerhand exceptiones declinatorias einbringet, oder sonsten sich etwas ereuget, worüber die Commissarii vorher instruiret werden müssen, wie aus dem hier angeführten Exempel zu sehen. Denn so offt ein erhebliches dubium vorkommt, thut ein Commissarius besser, daß er zuvor einen Bericht abstattet, und von Hofe deßwegen neue instruction erwartet, als daß er hierin seinem Kopff folget, und sich einige Verantwortung auf dem Halse ladet.

cas allerhand Verdacht in puncto adulterii entstanden, auch so gar einige Denunciationes deswegen einkommen, ist von Euer Hochf. Durchl. mir per rescriptum von andern Febr. h. a. Befehl dahin ertheilet worden, daß ich vorerst nomine fisci eine General-Untersuchung darinne vornehmen, und fernerer Verordnung gewärtig seyn soll, welchen gnädigsten Befehl zufolge ich so fort unterschiedliche Zeugen summarisch abgehöret, und soviel möglich gewesen, der Beschaffenheit der Sache mich erkundiget habe. Weil nun bereits aus der Zeugen Aussage dieses erhellet, (1) daß die verwittwete Titia ihme öffentlich schuld gegeben, daß er mit ihr zu unterschiedlichen mahlen sich fleischlich vermischet: (2) er wegen des verdächtigen Umgangs mit ihr durchgehends in übelen Beruff gerathen: (3) gleichfals einige Zeugen, daß er verdächtig mit der Mevia einer Ehe-Frau gelebet, sie täglich, absonderlich in Abwesenheit ihres Mannes, besuchet, u. sich mit ihr eingeschlossen: (4) dessen gewesene Hauß-Magd Lucia, daß er sich zu ihr ins Bette legen wollen, und zu unterschiedenen mahlen pudicitiam attentiret, geklaget: (5) eine andere Weibes-Persohn bereits gestanden, daß er vor 4. Jahren sie fleischlich erkannt und

mit ihrer Schwester so 4. Wochen bey ihm im Hause gewesen, sehr verdächtig umgegangen, so, daß den gemeinen Ruff nach er Vater zu dem von ihr nachgehends gezeugten Kinde seyn solle; So haben mir diese bereits in Actis vorkommende Indicia so wichtig geschienen, daß ich vor nöthig erachtet, Euer Hochfürstl. Durchl. dieserwegen unterthänigsten Bericht nebst Einschickung der Acten abzustatten, und anbey, weil gedachter Magister ein grosses Aergerniß in der gantzen Stadt gegeben, Euer Hochf. Durchl. gnädigste Verordnung erwarten wollen, ob er bewandten Umständen nach bey der Administration seines Amts noch ferner, bis er ad articulos geantwortet, zulassen, oder nicht vielmehr so fort ab officio zu suspendiren seye, der ich 2c.

CAP. V.

Von Decretiren und Verordnungen zu machen.

§. 1.

Verordnungen und Decreta sind von Urtheln darinne zu unterscheiden/ daß diese, wenn beyde

Partheyen genugsam gehöret, und über die streittige Sache verfahren haben, gefället; Hergegen jene auf einseitiges Anhalten einer Parthey gemachet werden, welches absonderlich nöthig ist, wenn in Schrifften etwas gesuchet wird. (c) Dahero auch erfolget, daß solche Verordnungen niemahls rechtskräfftig werden, weil sie keine eigentliche Urthel sind.

§. 2.

Weil nun ein Richter auf dergleichen schrifftliches Vorbringen einen Bescheid, Decret, oder Verordnung ergehen lassen muß, so ist nöthig, daß er zuforderst auf das am Ende gesetzte Petitum sehe, welches zu dem Ende an vielen Orten

(c) Wird gründlich verfahren mit abgewechselten Sätzen, so erfolget eine Neben- oder Bey-Urtheile, welche auch in Form eines Urthels pfleget abgefasset und dem Partheyen publiciret, oder an statt der publication insinuiret zu werden. Bey dessen Abfassung geschiehet eine kurtze relation, wie davon oben gehandelt ist.

(d) Wird

ten pfleget eingerücket zu werden, damit es gleich einen jeden in die Augen falle, darauf er denn fugitivo oculo die Ursachen solches petiti untersuchet, und wenn er befindet, daß solches Petitum denen gemeinen Rechten gemäs ist, muß er nach dem Proceß desselbigen Ortes darüber die Verordnung abfassen, als z. E. wo es eingeführet, daß die Partheyen zuforderst zum mündlichen Verhör citiret werden, wird so fort auf das Bitt-Schreiben mit wenig Worten gesetzet: *citentur partes* zum mündlichen Verhör, nach welchen denn die Secretarii die Verordnung dem Stylo gemäs einrichten. Wo aber schrifftlich darauf soll geantwortet werden, wird auf das Bitt-Schreiben gesetzt; *communicetur cum termino ad excipiendum.* (d)

§. 3.

(d) Wird ein mandatum gesuchet cum vel sine clausula, so lieget alles an dem Richter, daß er sehe, ob die Sache so qualificiret sey, daß darinn ein mandatum erkannt werden könne, welches hier auszuführen nicht nöthig ist. Denn soferne er den Beklagten ohne

§. 3.

Findet der Richter, daß das Petitum offenbahr den Rechten zuwieder sey, muß weder der Gegentheil citiret, noch solche Schrifft ihm communiciret, sondern vielmehr dieselbe ex officio verworffen werden, u. wird deswegen so fort darauf gesetzet: wie gebethen, abgeschlagen, oder *rejiciatur*, wobey doch in der Verordnung dem Supplicanten kan an die Hand gegeben werden, wie er etwa den Rechten gemäß zu verfahren habe; e. g. Wenn im Magdeburgischen jemand aestimatorie kla-

gnugsamen Grund (welches die angeführten Umstände geben müssen) mit mandatis übereilet, entstehet daraus leicht ein gravamen, daß deßwegen ad superiorem provociret werden kan, wodurch die Sache nicht wenig in Stecken geräth. Endlich so ist ohnmöglich, alles hier zu specificiren, weil die Abfassungen der Resolutionen aus den Reguln des Processus fliessen, und dieses ein Richter wohl verstehen muß, aber was ich hier angemercket, nur solche remarquen sind, die nur Anfänger in acht zu nehmen, und, wenn er vieles genau liest, darauf achtung zu geben hat, wie die resolutiones abgefasset sind.

klaget, so doch verbothen ist, würde die darauf erfolgete Verordnung etwa so lauten:

Es ist bey hiesigen Gericht verlesen worden, was ihr wegen der euch zugefügten Injurie gegen Mevium geklaget: weil aber nach S. K. M. Duell-Mandate durchgehends aestimatorie zu klagen verbothen ist; so kan auch dieser wegen euer Suchen nicht statt finden. So ferne ihr aber entweder auf eine Abbitte klagen, oder es ad inquirendum gebührend denunciiren werdet, so soll darauf, was sich gebühret, verordnet werden.

§. 4.

Eben dergleichen Verordnungen kan ein Richter ergehen lassen, wenn er siehet, daß über das Petitum unter denen Partheyen grosse Zänckereyen entstehen werde, welche er doch leicht verhüten kan, wenn er so fort den Supplicanten auf den rechten Weg führet, und ihme weiset, wie er seine Klage einzurichten habe, als wenn einer auf die Wiedereinlösung des Pfand-Schillings gegen den tertium possessorem klaget, gegen welchen doch sicherer, ja alleine rei vindicatione, kan geklaget werden.

§. 5.

Befindet sich, daß einer etwas suchet, welches doch nicht erkannt werden kan, ehe und bevor der Supplicant in continenti den Grund seines Suchens bescheiniget, so muß die Verordnung dahin gerichtet werden, daß zuforderst Supplicant solches bescheinigen solle. Als wenn einer ex lege diffamari jemand zu citiren bittet, wird seinem petito nicht deferiret, wenn er nicht in continenti die Diffamation bescheiniget, und dahero so fort decretiret, daß zuforderst Supplicant die angeführte Diffamation gebührend bescheinigen solle, worauf alsdenn wegen der gebethenen Citation ergehen soll, was Rechtens. Jngleichen wer ex capite desertionis auf die Ehescheidung klaget und den Ausgetretenen zu citiren bittet, muß zuföderst die malitiosam desertionem beybringen, und wird dahero die Verordnung so eingerichtet:

Auf der Titiae abgelassenes Memorial, die Ehescheidung von ihren ausgetretenen Manne betreffend, wird derselbigen hiemit zur Resolution ertheilet, daß ihr Suchen noch zur Zeit nicht statt finde. Würde sie

sie aber zuföderst, daß ihr Mann sie böß-lich verlassen, gebührend beybringen; so soll alsdenn der gebethenen Citation halber ergehen, was Rechtens ist.

§. 6.

So ferne etwas gebethen wird, welches regulariter verbothen, als z. E. ein Sequester oder personal-Arrest oder mandatum sine clausula, auch die Umstände nicht dergestalt beschaffen sind, daß die Verordnung nach dem petito eingerichtet werden könne, so ist zufoderst solches dem Gegentheil zu communiciren, und er darüber mit seiner Nothdurfft zuhören, ohneracht der implorant begehren würde, daß solche exorbitante Verordnung auf seine Gefahr geschehen möchte. Man kan auch in causis mandatorum sine clausula ein mandatum zwar erkennen, doch cum clausula; oder, wenn etwas erhebliches darwieder einzuwenden, binnen 4. Wochen solches einzubringen.

§. 7.

Ist das Gesuch des Supplicanten zweiffelhafftig, und er befindet, daß darüber ein ordentlich Urthel gefället

werden müsse, absonderlich wenn es einen streitigen Rechts-Punct betrifft, so heist es: in dubio citatio decernatur, und wird denn dem gemeinen Procefs nach verfahren, oder betrifft es nur einen Neben-Punct, muß er dem Gegentheil zuforderst darüber hören, und wenn derselbige solchen contradiciret, ein Verfahren anordnen.

§. 8.

Uberhaupt muß ein Richter sich vorsehen, daß er durch überflüßige Communication derer Schrifften nicht zu Weitläufftigkeiten Anlaß gebe, sondern wenn entweder die Partheyen abgesetzet, oder sonsten die Sache reif zur Urthel gefunden wird, daß er so denn entweder decretire, wie solche Schrifften nicht weiter ad acta zunehmen, oder aber schlechterdings darauf decretire: *ponatur ad acta cum communicatione & decreto*, daß in der Sache gesprochen werden solle.

§. 9.

Im übrigen ist überhaupt noch dieses hinzu zuthun, daß in allen instantien die Verordnung nach den Regeln des übli-

üblichen Processes eingerichtet seyn müsse, woraus alle specialissima, so hiebey vorkommen können, zu decidiren sind. Z. E. wo nach der Proceß-Ordnung die Partheyen durchgehends schrifftlich verfahren, wird wegen einer jeden übergebenen Schrifft eine Verordnung oder Decret abgefasset: Hergegen wo mündliche Verhör oder Verfahren statt finden, ist überhaupt nichts mehr als eine Citatio zum mündlichen Verfahren anzusetzen.

CAP. VI.

Von Beurtheilung der Acten.

§. 1.

WEnn Jemand acta unter die Hände bekommt, sein Iudicium darüber zu fällen, und zu sagen, was dabey zuerinnern sey, ob die Acta den Rechten gemäß geführet, ob sie zum Spruch Rechtens reiff seyn, wie man etwa ferner hierin verfahren solle, und dergleichen Fragen mehr vorkommen,

men, so ist einer besondern Handleitung nöthig, wie man von Acten ein gescheides und geschicktes Raisonnement fällen könne. Eben diese Manuduction ist auch bey Lesung der Acten überhaupt anzumercken, zumahl vieles ein Iudex ex officio, wenn gleich der Gegentheil solches nicht vrgiret, attendiren, und darauf reflectiren muß, wie ich bereits hin und wieder erinnert habe. Diesemnach auch ein Referent, bey der Relation, wenn er die facti speciem kürtzlich angezeiget, gar wohl öffters thut, wenn er, ehe er ad merita causae & eorum discussionem schreitet, über dem geführten Proceß selbsten einige Reflexion par auance machet, und zeiget, was an Seiten des Iudicii etwa versehen, ingleichen was die Partheyen und deren Advocaten vor Intrigues dabey gebrauchet, weil gar offte das momentum decisionis mit darauf ankommt.

§. 2.

Denn es träget sich offte zu, daß ungeschickte Advocati die Klage sine judicio angebracht, und nicht vorhero, was vor Difficultäten und inextricabiles lites dabey

bey vorfallen können, ponderiret, inzwischen den Weg, den sie einmahl betreten, fort wandern, und die Partheyen in grosse Weitläufftigkeit, Unkosten, Verwirrung, auch in klaren Rechten, bringen, da wenn sie die Sache klüger und gescheider angefangen, sie bald zu ihren Rechten gelangen können. Weil nun bekandt ist, quod iudex sententiam libello & institutae actioni conformem ferre debeat, und auf kein ander genus actionis oder Procefs fallen könne, als welcher bey ihn angebracht, so ist öffters gut und nöthig, daß der Richter oder Referent seine nöthige Reflexion über den angestelleten Procefs mache, dabey demonstrire, daß Kläger so nicht auskommen könne, sondern vielmehr gestallten Sachen nach sub justo etiam clypeo succumbiren müsse, wenn man nicht dabey einen Eingriff thue, und ihn auf einen sichern und besseren Weg bringe. Diesen zu folge wird öffters erkandt:

Daß die Klage, immassen sie angebracht, nicht statt finde: würde aber Kläger vornemlich dahin libelliren,

liren, daß ꝛc. so ergehet alsdenn in der Sache, was Recht ist.

Zwar muß der Kläger in diesem Fall die Unkosten erlegen: allein es ist ihm dieses weit erträglicher, als wenn er durch langes processiren doch zu seinen Endzweck nicht gelangen kan.

§. 3.

Mannigmahl geschiehet es auch, daß die angestellete Klage fundiret ist, aber dieselbe dabey dem Kläger ein solches onus probandi aufbürdet, das er fast unmüglich erfüllen kan, da es denn heisset: actore non probante, absolvitur reus; hergegen wenn der Kläger einen andern Weg erwehlet hätte, er ohne grosse Difficultät seinen Endzweck erreichet haben würde. In solchen Fall muß zwar ein Referent die angestellete Klage, weil sie fundiret ist, nicht aberkennen, sondern so bald als möglich ist, den Beweiß erkennen, damit der Kläger daraus seine Thorheit bald mercken möge. Jedoch weil der Referent hiebey über den angestelleten Procesś seine nöthige Reflexion machet, und in referendo anzeiget, wie

thö-

thörigt der Kläger gethan, daß er den vorgenommenen Weg erwehlet, da er leichter auf andere Weise durchkommen mögen, so kommt in decidendo & decernendo öffters es mit auf den Punct an, ob man nicht in denen rationibus decidendi etwas einfliessen lassen wolle, woraus der Kläger mercken könne, welchen Weg er antreten müsse, wenn er seinen Zweck erreichen wolle. Nam & iudicis est, monente BRVNNEMANNO, litigantes in rectam viam deducere. Z. E. in Sachsen ist der Ehemann heres mobiliaris, und erbet also auch der verstorbenen Frauen Geld. Wir wollen nun setzen: es stirbt eine Frau, lässet nach sich Kinder erster Ehe, und einen Mann anderer Ehe. Der verstorbenen Frauen Bruder ist über 20. biß 30. Jahren abwesend gewesen, von dem sie 3000. Rthl. Gelder bißhero in Händen gehabt. Der Mann hat auch nebst seiner verstorbenen Ehe-Frauen eigenen Geldern diese 3000. Rthl. zu sich genommen. Die Kinder erster Ehe wollen aber diese Gelder, als welche ihrer Mutter Bruder eigen sind, gerne von ihn haben. Klagen sie hereditatis

ditatis petitione, als wenn ihr Stiff-Vater sich dieser ihres avunculi Erbschafft mit angemasset, handeln sie sehr thörigt. Denn der Stiff-Vater wird ohne Zweiffel von ihnen begehren, daß sie den Grund der Klage beweisen sollen. Dieser bestehet nun darinn: 1) daß der Abwesende todt, und 2) nach seiner Schwester verstorben sey. Denn ist er vor seiner Schwester gestorben, so hat solches Geld seine Schwester geerbet, und folglich gehöret solches zu ihrer hereditate mobiliari, die den Mann anfällt. Ist er nach seiner Schwester gestorben, so können zwar die Kinder erster Ehe diese 3000 Rthl. jure hereditario sich anmassen; allein sie müssen zuforderst die Zeit des Todes erweisen, welches wohl ohnmöglich ist. Gleichwohl da sie einmahl hereditatis petitionem angestellet, muß auf dem Beweiß erkandt werden. Hiebey kan nun ein Referent diese Reflexion in referendo machen, daß Kläger mit ihrer Klage ohnmöglich fortkommen können, besser aber gethan haben würden, wenn sie als proximi cognati des absentis Vermögens administration sub cautione gesuchet,

weil man nicht wissen könne, ob er schon todt sey, gleichwol so lange ein jeder zu leben praesumiret werde, biß der Todt erwiesen sey. Weil nun ihr Stiffvater den absenten nicht erben, noch dessen hinterlassene Baarschaffts administration sich anmassen könne, so hätten sie vielmehr hierauf libelliren sollen. Denn in solchen Fall muß entweder der Stiffvater die 3000. Thl. ihnen herausgeben, oder beweisen, daß der Abwesende vor seiner Frauen verstorben, und seine verstorbene Frau solche Gelder also geerbet. Dieses kan denn ein referent obiter mit in die rationes dubitandi einfliessen lassen, damit er den Klägern Gelegenheit gebe, nachzudencken, ob es nicht besser sey, der angestelleten Klage zu renunciiren, und diesen Wege zu folgen, absonderlich wo dem Partheyen auf deren Begehren die rationes decidendi & dubitandi communiciret werden.

§. 4.

Dergleichen reflexiones und Beurtheilung über dem geführten Process und die vorgelegten Acta kan keiner machen, er habe denn in diesen dreyen Puncten

einen festen Grund geleget: 1.) daß er dem Process wohl verstehe, und desselben Ordnung und Reguln innen habe. Wenn ich von einer Sache raisonniren will, so muß ich nothwendig die Sache verstehen, wovon ich mein Urtheil fällen, und das Principium wissen, wonach ich raisonniren will: 2.) daß er die doctrinam de actionibus & remediis juris sich völlig bekannt gemachet habe, und deren commoda und incommoda, naturam & proprietates accurat verstehe, weil in progressu litis alles darauff ankommt, daß er nach der Natur der angestelleten Klage von des Klägers Intention und Hauptzwecke urtheilen könne: 3.) daß er gleichfals die Exceptiones, die der Beklagte opponiret, deren Beschaffenheit, Würckung, Nutzen und Schaden wohle verstehe, und dahero auch über des Bekl. Verfahren und Defension ein gescheides Urtheil fällen, und denselben öffters durch dergleichen Reflexiones, so er bey dem referiren machet, auff einen sicheren Weg bringen können. Den obgleich ein Richter nicht partes advocati mit übernehmen kan, so ist doch sein Amt so weitläuff-

läufftig und dergestalt anzusehen, daß er keinen zwar aus Affecten favorisiren, jedoch aber dergestalt die Sache dirigiren muß, daß die Partheyen ohne Weitläufftigkeit herauskommen, und einem jeden Recht wiederfahren möge.

§. 5.

Gleichwie nun die solide Wissenschafft dieser dreyeu Puncten nothwendig ist, und ohne dieselbe kein Iudicium über die geführte und vorgelegte Acta gefället werden mag, also wird solche billig vorausgesetzet, und höchstens recommendiret. Zu solchen Ende ist zu rathen, 1) daß man die fundamenta processus täglich fast treibe, und sich darzu einen Auctorem erwehle, der nicht allein den Sächsischen, sondern auch dem gemeinen *Process* deutlich vorgetragen. Memoria enim hominum labilis est, dahero die tägliche Repetition dabey fast nöthig seyn will. 2) Jngleichen können die genera actionum, und dabey vorkommende Exceptiones aus meinen edirten Tractat de actionibus fleißig nachgesehen werden, welches Buch ich eben darzu eingerichtet, daß ich dabey die eigentliche commo-

moda & in commoda, naturam & alias qualitates actionum ausgeführet, und viele nützliche monita practica gegeben. Allein 3) hiebey muß man nicht stehen bleiben, sondern so bald als möglich ist, ad ἄσκησιν schreiten, und zu solchen Ende fleißig Acta lesen, und nach denen Reguln des Processus davon zu judiciren einen Anfang machen. Anfänglich zwar ist, wie alle Dinge, solches schwer, doch je mehr man Acta lieset, und deren Fata betrachtet, ie mehr kommt man unvermerckter weise in eine solche Fertigkeit, die einen geschickt machen, von solchen Acten zu raisonniren. Diesen zu folge müssen anfänglich von denjenigen, der sich hierinn habilitiren will, die Acta gantz anders, als wie in ersten Capitel gezeiget ist, gelesen werden. Denn hie muß sich niemand verdrüssen lassen, die gantzen Acta zu lesen, und die völlige Svite derselben wohl zubetrachten, auch solche nach dem Reguln des Processus zu beurtheilen, damit er sehe, ob und wie die Fundamenta, die er gelernet, appliciret und gebrauchet worden sind. Absonderlich thut er wohl, wen er sich A-

cta geben lässet, die ordentlich geführet, und worinn Beweiß und Gegenbeweiß anzutreffen, weil darinn eben die vornehmsten momenta processus sich befinden. Eben auf solche Art lieset er auch mit Bedacht Leuterungs- und appellations-Acta und endlich criminal Sachen weil bey einen jeden besondere Observationes vorkommen.

§. 6.

Wer nun ein gescheides Judicium von denen ihm vorkommenden Actenfällen will, der siehet erst auf die qualitatem processus, ob es ein Civil- oder Criminal-Procesſs sey, ob jener summarie oder ordinarie geführet worden? denn ein jeder Procesſs hat seine besondere Reguln, nach welchen er zu beurtheilen ist. So ferne er befindet, daß die causa civilis ordinaria sey, so alsbald aus dem libell erkannt werden kan, bemercket er aus dem Final der Acten, ob die Sache zur Definition stehet, oder noch in einen incident Punct hänget, daß nur interloquiret werden müsse.

§. 7.

In ersten Fall lieset er mit Bedacht dem Libell durch, examiniret solchen, und untersuchet, was er zum Grunde der Klage gesetzet, ob sie realis oder personalis sey. Hierbey betrachtet er den Beklagten, ob nach der Natur der Klage solche gegen ihn statt finden könne? Z. E. ist es rei vindicatio, betrachtet er, ob das Objectum litis specifice darinn determiniret, weil sonsten der libell incertus ist, und in eventu litis man nicht wissen kan, was der Kläger eigentlich in Streit genommen, vielmehr in solchen Fall der Bekl. von angestelleter Klage, inmassen sie angebracht, entbunden werden muß. Ist es ein Remedium possessorium, betrachtet er, ob es ein merum oder mixtum sey, denn so ferne es ein mixtum ist, mag die blosse Possession dem Kläger nichts helffen, sondern er muß auch dabey dem Titul bescheinigen. Ist die Klage personalis, untersuchet er das speciale obligationis fundamentum, welches abermahl der Libell anzeigen muß,

muß, denn darauff kommt nachgehends alles in gantzen Procefs an. Kurtz: gleichwie der Libell eine repraesentatio brevis totius litis futurae seyn soll, also muß ein Richter aus demselben bereits par avance ein Judicium von gantzen Procefs fassen können.

§. 8.

Dieses erhellet daraus. Ist der Libell ordentlich, deutlich, und apte eingerichtet, so kan der Richter daraus urtheilen, was bey der litis contestation beantwortet, und worüber der Beweiß zu führen sey. Ist der Libell confus, weitläufftig, mit vielen Argumentis, die erst zum Beweiß gehören, und anticipando proponiret sind, angespicket, machet der Referent sich eben kein gut Prognosticon von Procefs, weil so fort durch einen solchen weitläuftigen, confusen und absurden Libell man kein ander Urthel fällen kan, als daß die Sache in Verwirrung gerathen seyn werde, woraus zuforderst die Sache zu retten ist, weil man sonst öffters keinen guten Fortgang zu hoffen

 hat.

hat. Denn gesetzet, der Bekl. cujus est fugere, hat auf einen solchen weitläufftigen Libell specifice geantwortet, alles abgeleugnet, und dadurch etliche 100. puncta negata dem Kläger vorgeleget, so wird ohnfehlbahr der Kläger darauf dem Bekl. imputiren, daß er die Sache in Weitläufftigkeit zu bringen suche, weil er siehet, daß durch das viele negiren ihm die Sache schwer gemachet wird, daran er aber selbst schuld ist. Dieses giebet denn Gelegenheit, daß öffters das eigentliche thema probandum, durch dergleichen entstandene Confusion, ungewiß wird, und beyde Partheyen nicht wissen, wo sie zu Hause sind. Der Richter ist auch selbsten meistentheils dabey in eben solcher Ungewißheit, und weiß nicht, was zu thun, welches denn gemeiniglich Anlaß zu einer Resolution giebet, daß die acta, prout jacent, verschicket werden sollen.

§. 9.

Will nun ein Referent etwas gescheides und rechtschaffenes in solchen Acten

Acten erkennen und ausrichten, so muß er auff zweyerley sein Judicium richten, und wohl beurtheilen, erstlich worinn der Fehler stecke, woraus die *Confusion* und Zerrüttung entstanden? Zum andern wie der *Process* geführet werden müsse. Insgemein wird der Mangel bey dem Kläger und Richter sich finden; bey jenen, daß er seine Klage nicht ordentlich und succincte vorgetragen und dadurch dem Gegentheil Gelegenheit zu chicaniren gegeben; bey diesen, daß er nicht bey Zeiten die Verwirrung verhindert, sondern gleichsam schlaffend alles Verfahren angenommen, und Sätze mit Sätzen häuffen lassen, biß daß endlich ein groß convolut Acten daraus geworden. Befindet ein Richter den Mangel und die Quelle, woraus die Verwirrung entsprungen, so kan er erst recht judiciren, wie dem Mangel abzuhelffen, und die Sache wieder in justum tramitem zu bringen, auch ins künfftige die Sache zu führen sey. Z. E. er siehet etwa gleich, daß der Mangel in libell stecke, in welchen bereits der Kläger alle argu-

menta probantia & exceptiones rei vollkommen an- und ausgeführet sind, also daß der Beklagte keine richtige litis contestation thun können, auch würcklich nicht gethan; so hätte der Richter billig so fort entweder solches confusum chaos zurückegeben oder wenigsten das thema probandum durch ein interlocut determiniren sollen. So giebt also der Referent zuforderst sein judicium von solchen Actis, zeiget den Fehler, wo es stecket, und weiset vernünfftiglich, daß nichts gutes zu hoffen sey, wo nicht erst die Sache in rechten Weg gebracht werde. Dieses geschiehet also, wenn er den Libell allein in facto und in dessen eigentlichen Grunde ansiehet, daraus das eigentliche thema probandum ziehet, und dem Kläger, solches ordentlich und Proceſs mäßig zu erweisen, aufleget. Was derselbe anticipiret, wird pro non facto angesehen, weil es inverso juris ordine geschehen, und erst nach der litis contestation vorgenommen werden müssen.

§. II.

§. 10.

Hiernechst beurtheilet er die Person, ob sie durch sich selbst oder durch Anwalde erschienen. Ist dieses, so muß er der Procuratorum mandata ansehen, ob solche richtig, quia cum illegitimato nihil valide agitur, wenn es auch gleich nicht einsten opponiret ist. Eben dieses ist auch zu beobachten, wenn per Syndicum oder actorem die Sätze eingebracht sind, weil das Syndicat oder Actorium zuforderst seine Richtigkeit haben muß, wovon der Herr Reichs-Hoffrath Freyherr von Lyncker de formis procuratoriis die beste Information giebet.

§. 11.

Sind die Litigantes durch sich selbst erschienen, und haben alles in ihren Nahmen übergeben, ist wiederum zu regardiren, an personam standi in judicio habeant, nec ne? denn auch diesen Mangel muß ein Richter ex officio suppliren. Z.E. wenn Weiber, Minderjahrige und dergleichen Leute unter den Partheyen sind

sind, die ohne Vormünde und Curatores nicht erscheinen können, welche denn ihre tutoria oder Curatoria ad acta zu ihrer Legitimation bringen müssen. Endlich klaget jemand sub certa qualitate v. c. als Erbe, als Cessionarius, muß er sich zuforderst ad causam legitimiren, welches abermahl ein Richter suppliren muß, wenn es gleich in actis nicht urgiret worden ist.

§. 12.

Es befindet sich auch offte hiebey ein grosser Fehler, daß die Advocati alle Schrifften im Nahmen der Clienten auffsetzen, und ohne deren eigenhändigen Unterschrifft übergeben, welches doch pro facto litigantium nicht gehalten werden mag, denn was ein Advocat ohne seines Clienten Wissen oder Unterschrifft übergiebet, verbindet diesen nicht. Daher muß ein Referent auch dieses nicht außer Acht laßen, sondern auch diesen Fehler anmercken, und in pronunciando darauf reflectiren, absonderlich, wenn der Advocatus etwas

ge-

gethan, so seinen Clienten praeiudicirlich seyn kan. v. c. wenn er der Appellation renunciiret, wenn er den Ayd deferiret, oder annimmet &c.

§. 13.

Hat nun in Ansehen der Personarum litigantium alles seine Richtigkeit, so reflectiret er auf das forum, ob auch die Klage dahin gehöret, ob nicht etwa lis alibi pendens sey, oder was sonsten hiebey etwa opponiret seyn mag. Denn ehe diese quaestio ausgemachet, ist nichts beständiges in der Sache zu erkennen.

§. 14.

Hierauf erweget er, ob auch der Bekl. auf die Klage sich einlaßen müsse, und dieselbe ihn eigentlich angehe. Denn wenn gleich die Einlassung eventualiter geschehen, es hat aber der Bkl. dabey nie solche exception hauptsächlich gleich anfangs opponiret, dadurch er sich der Klage zu entschütten gesuchet, so muß solches vor allen andern wohl überleget werden. Denn auch vor dem

bey

bey den Römern diß die erste Frage war, an actio esset? an contra hunc? Z. E. Wenn rei vindicatio contra possessorem angestellet wird, derselbe hat aber opponiret, daß er das qv. Hauß nur Pachts-weiße und nicht nomine proprio besitze, und den Pacht-Brieff ad acta gebracht, muß der Kläger abgewiesen werden. Wenn die Frau belanget wird, sie wendet aber ein, es wäre ihr Brautschatz, so muß der Mann belanget werden. Hat endlich der Reus eine exceptionem peremtoriam opponiret, quae litis ingressum impedire potest, so muß er iudiciren, ob solche liquid und klahr ist, und so ferne sich solches findet, ohne Verzug, so fort erkennen, daß der Bekl. auf die Klage sich einzulaßen nicht schuldig sey.

§. 15.

Ist die Einlaßung geschehen, so muß ein referent nach denen Reguln des Processus solche beurtheilen und erwegen, ob der Bekl. auf alle und iede Puncte deutlich und categorisch geantwortet? So lange die Antwort noch nicht in Rich-

Richtigkeit ist, kan man den statum controversiae, qui ex legitima contradictione nascitur, nicht eigentlich treffen, daher nöthig ist, daß solcher Mangel gebessert, und vorgeschrieben werde, wie Bekl. beßer als bishero geschehen, sich einlaßen solle.

§. 16.

Ist über der Klage der Eyd deferiret worden, so ist abermahl das eigentliche thema, worüber geschworen werden soll, in Richtigkeit zu bringen. Denn obgleich aus der Klage die formula juramenti genommen werden muß, so befindet sich doch offte, daß in der Klage die rechte wahre Beschaffenheit der Sache nicht deutlich gnug vorgetragen, welches dem Bekl. Gelegenheit geben kan, den Eyd sub reservationibus mentalibus anzunehmen. Dahero ein Referent sein Judicium darüber vornemlich fällen muß, wie die formula am geschicktesten einzurichten, damit alle chicanen evitiret werden, zumahl der libell nicht nach seinen Worten, sondern nach seinen

nen eigentlichen Verstande beurtheilet werden muß. Hierinn pecciren die Referenten am meisten, daß sie ohne judicio schlechterdings bey den Worten des libelles superstitiose bleiben, und vermeinen, daß sie wiederrechtlich handeln, wenn sie in einer Sylbe davon abgehen sollen, da doch der Richter darzu gesetzet ist, daß er alle fallacias praecaviren, und veritatis indagationem dirigiren solle.

§. 17.

Bey dem Beweise ist nun fast das grössefte judicium nöthig, weil derselbe iederzeit auf das hefftigste angefochten und zweiffelhafft gemachet wird, davon die jura gnugsam Unterricht geben, und nach denenselben die argumenta probantia wohl überleget werden müssen. Ich will hier nun einige praecautiones ad officium referentis pertinentes beyfügen. 1) Befindet ein Referent, daß der Augenschein sehr viel ad illustrationem causae beytragen, und ohne denselben man keinen rechten Begriff von der

der Sache haben kan, so muß er ex officio solchen erkennen, und nach den Regeln des Processes solchen vornehmen. 2) Haben die Zeugen sehr undeutlich deponiret, und sind in deponendo nicht erinnert worden, ihre Aussage zu declariren, ist wiederum nöthig, daß die Zeugen zuforderst nochmahls vorgefordert, und um eine deutliche Declaration zu thun, angehalten werden. 3) Findet sich bey dem Beweiß noch einiges dubium, so nicht abgelehnet werden können, so muß er lieber in dubio auf das suppletorium erkennen, als dem Beklagten condemniren, iedoch nach Beschaffenheit der Sachen und des Beweißes, weil mannigmahl dem Beklagten das purgatorium sicherer zu deferiren ist. 4) Muß er vor allen Dingen die fatalia probationis betrachten, denn wenn hierinn ein Mangel, darf er nicht einsten die argumenta probantia erwegen, weil der Kläger sich an Beweiße versäumet, u. s. f.

§. 18.

Wenn per Instrumemta der Beweiß,

weiß, worzu kein Terminus in actis anberahmet ist, geführet wird, so ist meistentheils außer Sachsen die grösseste confusion in actis. Denn in Sachsen wird der Beweiß per documenta auch articulate und ordentlich geführet, derohalben kan ein Referent daraus alles leicht ersehen. Aber außer Sachsen werden hiebey keine articuli probatoriales formiret, sondern die documenta usque ad conclusionem in causa übergeben, dahero fast keine Schrifft zu denen Acten kommt, dabey nicht immer neue documenta sich finden. Will nun ein Referent ein rechtes Judicium von dem Beweiß führen, so suchet er alle documenta ex actis, so Kläger und Beklagte produciret, saepariret dieselbe und betrachtet welche ad probationem actoris und welche ad exceptiones rei gehören. Hierauf excerpiret er sich die vornehmsten momenta probantia und exceptiones, und die dahin gehörigen documenta, so wird der Ausschlag sich bald finden.

§. 19.

Weil aber durch solches confuses pro-

processiren die Sache meistentheils sehr zweiffelhafft wird, so kan ein gescheider Richter dieselbe dadurch in etwas wieder in Ordnung bringen, wenn er den Kläger einen beßern Beweiß zuerkennet. Denn entweder er läßet dieses Interlocut rechtskräfftig werden oder nicht. In diesen Fall, wenn er etwa leuteriret oder suppliciret, wird er genöthiget, ordentlich ex actis die Sache zu proponiren, und zu zeigen, daß er bewiesen habe, wobey er nothwendig, wenn er etwas zu hoffen gedencket, die in actis zerstreuete documenta und daraus gezogene argumenta connectiren, und die gegenseitige objectiones ordentlich elidiren muß. In ersten Falle aber kommt es darauf an, was er sonsten etwa denen Actis noch beyzubringen hat, dadurch der Beweiß klar gemachet wird.

§. 20.

Fast dergleichen Beurtheilung ist auch bey der appellation vor zu nehmen. Ins besondere aber müßen die Acta nach ihren formalibus erst untersucht

werden, und wann solche richtig, urtheilet man, ob die Sache appellabel, ob die appellation zuläßig sey, oder nicht? welches ein Richter vorher, ehe er einmahl auf die gravamina kommt, alles überlegen muß. Findet sich bey denen formalibus ein großes dubium, oder es wird darüber, an causa sit appellabilis? gestritten, so thut er wohl, daß er sich dabey nicht allein aufhält, sondern, wann er befindet, daß die gravamina nicht eben fundiret sind, so fort sein judicium mit über dieselbe fälle, und zeige, daß wenn gleich die Sache appellabel, oder die Appellation in ihren formalien zu Recht beständig, dennoch übel appelliret sey.

§. 21.

In Criminal-Acten muß das Verfahren des Richters genauer ponderiret werden, davon ich nur ein und andere monitum geben kan. Denn wer den criminel Proceſs verstehet, der kan nach den Reguln desselben am besten davon judiciren. Wer denselben nicht verstehet, dem

dem helffen auch viele specielle observationes nichts. Erstlich siehet er zu, wie die Inquisition veranlaßet, und woher sie entstanden, welches der Anfang weisen muß. 2) Betrachtet er das corpus delicti, ob solches zur Inquisition sufficient sey, auch solches ex actis erhelle: 3) Ist es ein Diebstahl, ob dasselbe nebst dem Wehrt von dem, welchen es gestohlen, beschworen sey, ohne welches weder tortur noch poena erkannt werden mag: 4) ob in homicidio die qualitas vulneris durch die sectionem cadaveris gnugsam beygebracht? 5) Wie die indicia beschaffen, und ob sie den inquisiten graviren? 6) Ob nach allen Umständen, wovon in actis Nachricht zu befinden, genaue Erkundigung eingezogen, als welches suppliret werden muß, wenn solches nicht geschehen? 7) Wie der Zustand und die Beschaffenheit des inquisiti sich verhalten, worauf es viel in dictando remedio eruendi veritatem ankommet: 8) Ob die Tortur vorgeschriebenermaßen recht exequiret sey? denn mannigmahl bekennen die in-

quisiti beym Anfang der Marter etwas, worauf ein unverständiger Richter meinet, daß er nun nicht weiter fortfahren dürffte, welches aber keine executio sententiae ist, und dahero zuforderst darauf erkannt werden muß: 9) Ob der inquisit gnugsam gehöret, und was ihm ex actis zu seiner Defension zu statten kommen mag: 10) Ob das peinl. Gerichte recht besetzet gewesen, wer die Registraturen geführet, und dergleichen 11) Ob die Confrontation gebührendermaßen vorgenommen ꝛc. Ehe also ein Referent die Acta referiret, fället er von dem geführten Verfahren sein Judicium, und zeiget an, was noch vor allen Dingen dabey vorgenommen, beßer untersuchet, oder sonsten suppliret werden muß. (*)

(*) Weil ich in diesen Capitul eines theils etwas weitläufftiger die vornehmste momenta, worauf alles ankommet, entworffen, andern theils auch aus denen Remarquen, so ich bey denen vorigen Capituln gemachet, alles erleu-

erleutert werden kan, zumahl ein Referent, der Acten lieset und referiren soll, besorget seyn muß daß er von allen und jeden ein gescheides Urthel fällen, und davon raisonniren könne, so habe ich nicht nöthig erachtet, besondere Remarquen hiebey zu machen. Ich will nur noch dieses erinnern, daß diese praecepta demjenigen auch zu gute kommen, der eben nicht aus denen Acten referiren soll, sondern dem nur bloß die Acta von hohen Ministern gegeben worden, daß er davon sein Urtheil fällen, und dem modum procedendi beurtheilen soll, deßwegen ich dieses Capitul a part gesetzet.

E N D E.

INDEX CAPITUM.

USUM ACTORUM DEMONSTRANTIUM.

Cap. I. Von Lesung der Acten.
Cap. II. Von Excerpirung der Acten.
Cap. III. Von Referirung der Acten.
Cap. IV. Von Abfassung eines Berichts oder Guhtachten aus denen Acten.
Cap. V. Von decretiren und Verordnungen.
Cap. VI. Von Beurtheilung der Acten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böhmer, Justus Henning,

Kurze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten

Halle 1731

J.pract. 26
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553857-7
VD18 14407582-001